Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 13 (1864)

Artikel: Johann Markus Samuel Isaak Mousson, Staatskanzler der

schweizerischen Eidgenossenschaft : ein Beitrag zur Geschichte der Helvetik, der Mediations- und Restaurationsepoche. Erste Abtheilung

Autor: Gonzenbach, August von

Kapitel: Abschnitt V: Mousson wird zum Generalsekretär des helvetischen

Direktoriums ernannt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Abschnitt.

Mousson wird zum Generalsekretär des helvetischen Direktoriums ernannt.

Obschon mit der Kapitulation von Schwyz und Glarus jeder thätliche Widerstand von Seite der schweizerischen Bevölkerungen gegen die neue helvetische Konstitution aufgehört hatte, so konnten die helvetischen Behörden doch nicht diejenige Autorität gewinnen, deren eine Regierung bedarf, um das Wohl der ihrer Leitung anvertrauten Bevölkerungen begründen zu können.

Die Regierung der Schweiz ruhte vielmehr damals in den Händen der Franzosen; die angeblichen Beschützer waren zu Herren des Landes geworden, welche den helvetischen Beschörden gegenüber, nachdem die ganze Schweiz durch die französischen Truppen besetzt und größtentheils entwaffnet worden war, täglich anmaßender wurden.

Sah sich doch das helvetische Direktorium im Falle, am gleichen Tage, an welchem die Kapitulation zwischen Schauensburg und Alops Reding unterhandelt worden war*), dem Großen Rathe die Anzeige zu machen, daß der Kommissär=Ordonnateur Rouhière den Präsidenten der bernischen Verwaltungskammer, David Rudolf Bay, habe arretiren und durch ein Detachement von 25 französischen Grenadieren in seinem Hause bewachen lassen, weil der Aussorderung, die auf die ehemaligen Regenten gelegte Kontribution sosort zu bezahlen, nicht entsprochen worden sei, sowie daß ein gleiches Vorgehen der Verwaltungskammer von Solothurn gegenüber in Aussicht stehe! — Das Direktorium hatte gegen diese Gewaltthat bei Schauenburg, Lecarlier und bei Rouhiere selbst, kräftige Ein=

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Thi. S. 42.

sprache erhoben und die Freigebung Bay's verlangt, was um so mehr Anerkennung verdient, als bei den obern helveztischen Behörden, im Großen Rathe wie im Senat, unterwürfiger Sinn immer mehr zunahm, der die Anmaßung der Franzosen nur steigern konnte. Wirklich wurde Bay dann auch auf Anordnung Schauenburgs bald wieder in Freiheit gesett. Schlimmer noch als die Anmaßung der Franzosen war aber das Erlöschen des Nationalgesühls in der Schweiz selbst, in welcher man immer mehr Aeußerungen des Parteizgeistes wahrnehmen mußte, indem der eine Theil der Bezwölkerung den fremden Eroberern sich näher verwandt fühlte als den alten Sidgenossen.

Dafür zeugen unter andern traurigen Erscheinungen auch die Berichte der helvetischen Kommissäre, welche die den heiligen Boden des Vaterlands gegen die fremden Unterdrücker verstheidigenden Schweizer — "Insurgenten" — nannten *).

Mit Schreiben vom 5. Mai hatte Schauenburg aus seinem Hauptquartiere Zürich den Sieg über die Bergkantone angezeigt **). So sehr diese Nachricht die helvetischen Räthe erfreute, so konnten sie anderseits nicht verkennen, daß die nächste Folge der Unterwerfung der Urschweiz diesenige sein werde, daß Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus nun nach Maßgabe der Verfassung je 8 Mitglieder in den Großen Nath und 4 in den Senat abordnen würden, die kaum von neuhelvetischem Geiste beseelt sein dürsten! In der Absicht, die Nachtheile, die daraus entstehen könnten, so viel möglich abzuwenden, hatte der Große Nath beschlossen, die kleinen Kantone entgegen der Verfassung in einen einzigen Kanton Waldstätten zu vereinigen, der Senat aber verweigerte seine Zustimmung, weil keine Aenderungen an der Konstitution vorgenommen

^{*)} Bulletin off. 1798. II. Thi. S. 48.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 68.

werden sollten. Allein der frankische Kommissär Rapinat, der an die Stelle des in den conseil des anciens ernannten Lecarlier getreten war, bewilligte diese Verschmelzung der fleinen Kantone und bemerkte dabei, er habe Schauenburg beauftragt, dieß in die Rapitulation aufzunehmen *). Obschon die Rapitulation dießfalls nichts bestimmte, so weigerte ber Senat sich jett nicht ferner, der Verschmelzung der kleinen Kantone beizupflichten, nachdem er vernommen, diese Maßregel sei durch den französischen Regierungskommissär gebilligt worden. Es hieß dieß offenbar, die Souveränität den Franzosen zucr= kennen, was den im Uebrigen äußerst exaltirten General Nuce so sehr empörte, daß er in der Sigung vom 16. Mai entrustet ausrief: "Wie kommt es, daß die Schweizer sich wegen der innern Eintheilung ihres Landes an eine fremde Macht wenden ?" huber aber entgegnete darauf: "Man spricht stets von fremden Mächten!! Das, die Franzosen sollten Fremde sein, die Franzosen, die unsere Retten gebrochen, diese Nation, die ihr Blut für uns geopfert, sollte fremd sein in unserer Mitte!!" Diese Worte wurden mit lebhaftem Beifalle aufgenommen **).

Bei dieser Auffassung in den Räthen ist es begreislich, daß man den Franzosen erlaubte, an der Versassung zu mehren und zu mindern nach Belieben, während man für sich selbst dieß Recht nicht in Anspruch nahm! Ueberall und zu allen Zeiten haben die Schwachen sich denen zugewendet, in deren Hand die Gewalt liegt! Das Recht des Stärkern galt stets für das Bessere, und so fanden denn auch in den helvetischen Behörden die Wünsche der französischen Machthaber bald mehr Berücksichtigung, als die Interessen des eigenen Landes.

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 75. Rapinat hatte die Sache so oberstächlich geprüft, daß er den Kanton Uri überssah!!

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 138.

Man überbot sich in Unterwürfigkeit den Franzosen gegenüber und war mehr bemüht, deren Beifall zu erwerben, als die Achtung der schweizerischen Bevölkerungen zu verdienen.

Die unbedeutenosten Ereignisse erhielten, wenn sie auf die französischen Machthaber Bezug hatten, die größte Wichtigsteit. So wurde am Abend des 8. Mai der helvetische Große Rath durch seinen Präsidenten Huber von Basel außerordentslich versammelt, um ihm die Anzeige zu machen, daß der französische Geschäftsträger Mengaud in der Nähe von Olten durch aufrührerisches Landvolk angefallen worden sei und daß er seine Rettung nur seinen Pistolen zu verdanken gehabt habe*)!!

Dieser Borfall, der sich später als ganz unbedeutend herausstellte, hatte genügt, um den Großen Rath zu bestimmen, den Beschluß zu sassen: es seien dem helvetischen Direktorium unbeschränkte Bollmachten zu Erhalztung der öffentlichen Ruhe zu ertheilen. Ein Beschluß, der dann glücklicherweise durch den Senat als übersstüssig und gefährlich nicht bestätigt worden ist **).

Als am 9. Mai dem helvetischen Großen Rathe die Anzeige gemacht wurde, General Schauenburg beabsichtige das Kloster Einsiedeln als den Sitz des Aberglaubens zu zerstören, äußerte ein Mitglied aus dem Kanton Luzern (Wyder von Hildiszrieden), man könnte die Sebäude vielleicht für Magazine oder Fabriken verwenden; allein sofort belehrte ihn Zimmermann von Brugg: "Einsiedeln gehöre nach Kriegsrecht den Franzosen," und diese Einrede schien dem Großen Rathe so gewichtig, daß sich auch nicht eine Stimme zur Abwendung des in Aussicht gestellten Bandalismus hören ließ ***)! So

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 89.

^{**)} Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 93.

^{***)} Bulletin off. 1798. II. Bb. ©. 94.

griff die Ansicht, die Franzosen dürsten als Sieger sich Alles erlauben, immer mehr um sich! Ursprünglich hatten die französischen Generale getrachtet, wenigstens den Schein zu retten*). Wenn aber die Rücksichten, die man einem unabhängigen Lande, das man nicht erobert, sondern als angeblicher Beschützer besett hatte, schuldig ist, immer mehr bei Seite gesett worden sind, so trifft die Schuld hiefür zunächst einzelne derzenigen Schweizer, welche die Franzosen in's Land geführt hatten, oder die unter ihrem Schutze zu Bedeutung gelangt waren.

Laharpe namentlich hatte in dem von uns schon anges führten Schreiben vom 19. Ventose Brune aufgefordert, Bern gegenüber doch nicht zu viele unnöthige Umschweise zu machen, indem "die Besiegten sich unterwersen müssen." Dieß ließen sich die französischen Civils und Militäragenten gesagt sein und gingen immer mehr in einer Weise vor, die dem helvetischen Direktorium kaum behagen konnte.

Der Commissaire ordonnateur Rouhière, der in Rücksichts: losigkeit alle andern überbot, hatte unter Anderm die zur Kanonengießerei in Bern gehörigen Werkzeuge um geringen Preis verkaufen lassen. Das helvetische Direktorium beklagte sich darüber bei Rapinat mit Schreiben vom 6. Mai **) und

^{*)} Bulletin off. 1798. I. Bb. S. 343. So hatte seiner Zeit General Pouget dagegen reklamirt, daß in der Waadt eine Schlußnahme damit begründet worden war, daß er sie wünsche. "Le motif," so schrieb Pouget, "qui est en tête de votre arrêté du 20 Mars est basé sur la recommandation du général Rampon et sur la mienne; comme des législateurs et des magistrats ne doivent être dirigés que par la justice, je vous invite, Citoyens, à rapporter le considérant don't il s'agit."

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Thi. S. 86.

zeigte ihm an, daß der helvetische Gesandte in Paris beauftragt worden sei, dießfalls einen Entscheid des französischen Direktoriums zu verlangen, "indem man nicht glauben könne, "daß das Direktorium der großen Nation ein Volk, dessen "Freund es sich nenne, zum ärmsten, schwächsten und unglück-"lichsten aller Völker machen wolle."

Auch im Kanton Freiburg hatte ein französischer Kriegskommissär Bommier sich einen Akt schweizerischer Souveränetät angemaßt, indem er die aus den schweizerischen Schatzewölben erhobenen französischen Thaler, die während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. geprägt worden waren, eigenmächtig tarisirte. Das helvetische Direktorium*) protestirte auch gegen diese Anmaßung, und sein Auftreten wurde durch den Großen Rath gebilligt.

In einer Abendsitzung desselben Tages aber (12. Mai) machte das helvetische Direktorium dem Großen Rathe die Anzeige, der französische Rommissär Barbier habe die öffentslichen Kassen in Solothurn versiegeln lassen; in Folge dessen habe er Befehl ertheilt, die Siegel der helvetischen Republik an alle öffentlichen Kassen in Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern und Zürich anzulegen**); auch sei bereits ein Kourier mit bezüglichen Reklamationen nach Paris abgeordnet worden, wovon dem französischen Obergeneral, dem Regierungskommissär und dem französischen Sesandten Kenntniß gegeben worden sei.

Allein der Erfolg dieser Reklamation war nicht der gehoffte.

Rapinat antwortete nämlich aus Bern (25. Floreal): "Das helvetische Direktorium möge sich davon überzeugen, "daß es nicht das Recht habe, Maßregeln entgegenzutreten, "welche die französische Regierung angeordnet habe. Eure "Vollmachten beschränken sich auf die Verwaltung

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Thf. S. 118.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 119.

"ber helvetischen Republik und können sich nicht "weiter erstrecken. . . . Auf diese Grundsätze mich "stützend, habe ich die Siegel abnehmen lassen, die Ihr an "die Kassen und öffentlichen Anstalten in Bern habet anlegen "lassen, weil diese Kassen französisches Eigenthum sind. . . . "Auch habe ich einen Beschluß gefaßt, welcher all' den Hemm- "nissen, die sich stets erneuern, ein Ende machen wird," u. s. w.*)

Dieses Schreiben war dem helvetischen Großen Rathe am 16. Mai vorgelegt worden, der sich darauf beschränkte, den Druck zu beschließen. Am 17. Mai aber glaubte man doch nähere Auskunft darüber verlangen zu sollen, was Rapinat unter dem Ausdrucke verstehe: "daß die Vollmachten des Direktoriums sich auf die Verwaltung der Republik beschränken," indem dieß wohl auf einem Redaktionssehler beruhen könnte **), wie Huber meinte.

Das helvetische Direktorium erinnerte sodann Rapinat nicht ohne Würde daran: "daß die Verfassung allein das "Recht habe, den Kreis seiner Thätigkeit zu bestimmen, und "daß den gesetzgebenden Räthen allein es zustehe, dem Direkturium die Grenzen zu bezeichnen, welche es nicht zu überz"schreiten habe***)." Aber gleichsam vor dieser sesten und unabhängigen Sprache erschreckend, wurde beigesügt: "Das "französische Vollziehungsdirektorium hat uns die Verfassung "gegeben, Ihre Funktionen binden Sie an die Armee, die "ihr Blut vergossen, um dieselbe einzusühren. Wir erinnern "Sie daran, daß es Ihre Pflicht ist, in uns das "Werk und den Willen Ihrer Regierung zu ehren,

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798, II. Theil, S. 146. Helvetisches Archiv, correspondance scandaleuse. Bb. 804.

^{**)} Bulletin off. 1798. II. Thi. S. 144.

^{***)} Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 153.

"die uns beschütt! Wenn aber die Absicht dahin gehen "sollte, uns zu erniedrigen und auf den Geschäftskreis einer "Verwaltungskammer herabzudrücken, so laden wir Sie ein, "uns Ihre Vollmachten vorzuweisen, die uns unbekannt sind*)."

Gleichzeitig protestirte dann das Direktorium gegen das Abreißen seiner Siegel und erklärte, es werde von diesem Sewaltsmißbrauch an die Großmuth und die Serechtigkeit der französischen Nation und ihrer Regierung appelliren.

So weit war man also bereits nach wenigen Wochen gelangt, daß man sich nicht mehr kraft der eigenen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gegen jede Verletzung derselben verwahrte, und die eigene Kraft zu Kathe ziehend, die Ehre der Schweiz. die diese als ein freies unabhängiges Land seit bald 5 Jahrhunderten bewahrt hatte, vertheidigte, sondern daß man sich nur noch als das "Werk" und den "Schutzbeschlenen" Frankreichs sühlte, und in dieser Eigenschaft mehr Rücksichten ansprach. Gleich wie die Bewohner des Mondes dem Abgeordneten der Sonne zurusen könnten: ehre in uns dein Licht, das wir wiederspiegeln, — so bat die Regierung der Schweiz einen anmaßenden französischen Kommissär, in ihr das Werk der französischen Nation zu ehren!!

Wie tief war man bereits gesunken? Konnte man unter solchen Verhältnissen noch von Freiheit und Unabhängigkeit sprechen? Und doch that dieß Huber, der in der Sitzung vom 17. Mai in überschwenglichster Weise am Schlusse seiner Rede erklärte, daß er, falls die Erläuterungen über den Sinn des Schreibens von Rapinat nicht befriedigend ausfallen sollten,

^{*)} Dieses im Uebrigen würdig gehaltene Schreiben hatte Glapre redigirt. Siehe Protokoll des Direktoriums vom 15. Mai.

als Präsident der Versammlung in Abstimmung bringen würde: "Wollen wir sterben, ja oder nein? und er seinerseits "werde für die Affirmative stimmen. Es lebe die Freiheit "und die Unabhängigkeit der helvetischen Nation. Reiner "von uns möge dieselbe überleben *)!!" Dieser Rede solgte ein lauter Beisallssturm! Die Erläuterung Rapinat's siel leider so ungünstig als nur möglich aus, Huber aber brachte das "Sterben" weder in Abstimmung noch zur Aussührung!! Vielmehr lebte man sich immer mehr in den Gedanken hinein, daß die Schweiz ein erobertes Land sei, das nur aus Enaden der Franzosen noch existire.

So beschloß am 18. Mai der Große Rath auf die Ansfrage des Direktoriums, was es zu thun habe, nachdem der Senat den Beschluß gefaßt, die kleinen Kantone zu verschmelzen, "Alles Weitere dem französischen General und Kommissär zu überlassen!"

Huber bemerkte aber bei diesem Anlaß, "daß die Fran"zosen doch wohl einiges Recht dießfalls zu beanspruchen hätten,
"da die Eroberung der kleinen Kantone ihrer Tapferkeit allein
"zu verdanken sei," — und Zimmermann sügte bei: "Wir
"wären nicht in diesen Räumen, wir wären überhaupt nichts,
"wenn die Franzosen uns nicht beschützt hätten. Die kleinen
"Kantone wollten sich von uns trennen, sie sind mit Gewalt
"wieder vereinigt worden und durch eine Kapitulation gebun"den; den Franzosen allein, und nicht uns kommt es zu, die
"Bollziehung zu verlangen." Und ganz übereinstimmend mit
diesen Ansichten äußerte Ochs im Senate: "Frankreich, welches
"die kleinen Kantone erobert, habe das Recht, sie zu behalten,
"oder sie mit der helvetischen Republik zu vereinigen!!"

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 158.

^{**)} Stehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 152.

Wie man vier Wochen früher Genf, den "Schlüssel" der Schweiz, ohne Einwendungen in die Hände Frankreichs hatte fallen lassen, so fand man jett nichts dagegen einzuwenden, daß die Wiege schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit den Franzosen angehören solle*).

Während diese traurigen Verhandlungen im Schoofe der eidgenössischen Räthe stattsanden, hatten die Franzosen, versstärkt durch einige waadtländische Bataillone, am 16. Mai Sitten genommen und in den darauf folgenden Tagen das ganze Wallis unterworfen **).

Daß badurch die Stellung der Franzosen in der Schweiz, sowie der Cinfluß und die Macht des französischen Regierungstommissär, den helvetischen Behörden gegenüber, noch mehr verstärkt wurden, ist einleuchtend. Glücklicherweise entstanden indessen gleichzeitig bei den leitenden Behörden in Paris Zweisel darüber, ob man in der Schweiz den rechten Weg eingeschlagen habe, namentlich scheinen all' die Klagen gegen die Armeekommissäre und die Menge von Angestellten, welche dem Heere gefolgt und gegen welche vielsache Beschwerden erhoben worden waren, einigen Eindruck gemacht zu haben. Die Folge davon war, daß am 24. Floreal (13. Mai) das französische Direktorium seinem Kommissär in der Schweizsehr ausgedehnte Vollmachten ertheilte, um gegen derartige Mißbräuche einzuschreiten***).

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 160.

^{**)} Siehe die Berichte von Montserrat und General Lorge und die Proklamation Mangourit's, des französischen Residenten im Wallis, im Bulletin off. S. 178—183.

^{***)} Art. 2, 3 und 4 lauteten folgendermaßen (siehe Bulletin off. 4798. II. Bb. S. 260):

Le dit commissaire est spécialement chargé de vérifier tous les abus et dilapidations qui pourraient lui être denoncés et dont il pourrait avoir connaissance.

Rapinat ließ zwar dieses Dekret des französischen Direktoriums vom 24. Floreal (13. Mai) in 1500 Exemplaren in beiden Sprachen drucken und verbreiten, allein, weit entsfernt, die Leiden der Schweiz durch Anwendung seiner Vollmachten zu lindern, schien er sich eher darin zu gefallen, das Land den Druck der französischen Herrschaft und den Verlust seiner Unabhängigkeit immer mehr und immer bitterer empfinden zu lassen.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 3. Juni äußerte General Nucé: man habe ihm eine vom 26. Mai datirte Verordnung Rapinat's vorgewiesen, durch welche Schweizern und Fremden, unter Androhung, im Weigerungsfalle einem Kriegsgerichte überantwortet zu werden, untersagt werde, von einem Kantone in den andern zu reisen, ohne mit einem von drei Munizipalräthen, dem Präsetten und der Verwaltungstammer unterschriebenen Passe versehen zu sein; zur Reise in's Ausland sei überdieß das Visum des französischen Gessandten erforderlich*).

Art. 3. En conséquence des dispositions ci-dessus, le dit commissaire est chargé de faire juger, sans délai, par un conseil de guerre, d'après les requisitions qu'il adressera à cet effet au Général commandant en chef de l'armée française en Suisse les militaires de tout grade, commissaires de guerre, administrateurs et genéralement tous individus employés à l'armée ou attachés à sa suite qui dans le pays composant actuellement le territoire de la république helvétique, se sont rendus coupables éde vols, dilapidations, soit à titre de requisition ou sous tout autre prétexte.

Art. 4. Il est pareillement chargé de suspendre, expulser du territoire de la république helvétique et de remplacer provisoirement tous commissaires des guerres, administrateurs et généralement tous individus employés à l'armée ou attachés à sa suite, dont la conduite ne répondrait pas à la confiance du Gouvernement.

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 281.

Es war dieß abermals ein Eingriff in die schweizerische Souveränetät, denn unter welchen Bedingungen Schweizer in ihrem eigenen Lande verkehren oder in's Ausland reisen dürfen, dieß zu bestimmen, stand doch zuverlässig einzig und allein den schweizerischen Behörden zu!

Dessen ungeachtet fanden sich nun schon Manche, die sich vor diesem neuen Machtspruch beugen wollten. Secretan, Carrard, Cartier und Trösch verlangten einen Kommissionaluntersuch. Huber wollte zwar wieder "sterben!!", vorher aber doch den Weg der Unterhandlung betreten.

Ruce erklärte sich auch bereit, sein Blut für die schweizes rische Unabhängigkeit herzugeben, war aber der Ansicht, mit der von Huber empsohlenen Klugheit komme man nicht weit, daher man sofort Auskunft verlangen solle über diese die Selbstständigkeit verletzende Verordnung.

Auch Escher, Suter und Herzog wollten den Beschluß kassiren, was man vor wenigen Tagen rücksichtlich des weniger verletzenden Beschlusses des Kommissärs Pommier hinsichtlich der Münztaristrung gethan habe *).

Allein nach längerer Berathung wurde auf Secretan's Antrag die Ueberweisung an das Direktorium und die Nieder setzung einer Kommission beschlossen.

Die Räthe gingen rasch vorwärts auf dem Wege ber Unterwürfigkeit!

Nachdem der Senat diesem Beschluß beigestimmt, stellte das helvetische Direktorium dem Kommissär Napinat am 5. Juni die Unstatthaftigkeit seiner Verordnung vor, und bat ihn, die Formen zu mildern und dießfalls in freundlichem Einvernehmen mit dem Direktorium zu handeln**).

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 204.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 292.

Tags vorher hatte es indessen den Räthen anzuzeigen, daß Rapinat auf mehrere Klöster eine Kontribution von 570,000 Fr. ausgeschrieben habe, obschon alles Klostergut durch die helvetischen Behörden unter Sequester gestellt worden sei, so daß mittelbar der Beschluß der helvetischen Behörden durch den französischen Kommissär ausgehoben wurde *).

Gleichzeitig hatte zwischen dem helvetischen Direktorium und General Schauenburg eine lebhafte Korrespondenz stattzgesunden über die zahlreichen Unordnungen, die bei der Armee vorkamen, und die Plackereien aller Art, die sich Personen erlaubten, die angeblich zur Armee gehörten.

Die Gerechtigkeit erfordert anzuerkennen, daß Schauenburg Alles that, um die Disciplin aufrecht zu erhalten und die mit einer militärischen Occupation nothwendig verbundenen Leiden zu lindern **).

Dessen ungeachtet war das Direktorium beauftragt worden, einen umständlichen und mit den nöthigen Belegen unterstützten Bericht über die durch französische Soldaten in verschiedenen Landestheilen begangenen Unordnungen auszuarbeiten ***). Als nun auch bei Anlaß der durch Rapinat auf die Klöster gelegten Kriegssteuer der Große Rath in einer von Morgens

^{*)} Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 285 und 289. Es sollten bezahlen: Die Abtei St. Gallen 200,000 Fr., Wettingen 100,000 Franken, Muri 60,000 Fr., Hauterive 50,000 Fr., Engelberg 60,000 Fr., die Chartreuse im Wallis 100,000 Fr., und zwar sollten diese Summen innerhalb 2 decaden (3 Wochen), unter Androhung von Militärezekution, bezahlt werden.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 241 und 288.

^{***)} Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 296. In den Protokollen des Direktoriums werden haarsträubende Details erwähnt, betreffend muthwillige Tödtungen, Beraubungen und Mißhandlungen von Frauen namentlich, die sich französische Soldaten zu Schulben kommen ließen.

8 Uhr bis Abends 6 Uhr andauernden geheimen Sitzung abermals beschlossen hatte, das Direktorium solle einen einsläßlichen Bericht über die Lage der Republik und über die in die schweizerische Freiheit erfolgten Eingriffe ») vorlegen, so wurde im Schooße des Senates durch Fornerod die Besorgniß geäußert: "das französische Direktorium möchte sich durch alle diese Klagen verletzt fühlen," — und da man im Allgemeinen der Ansicht zu sein schien, "es solle Frankreich gegenüber ein sansterer Ton angeschlagen werden, welcher der Schweiz besser gezieme," — so empfahl das Direktorium später dem Großen Rathe, anstatt gegen alle und sede derartige Kontributionen zu protestiren, seinerseits die Garantie der Bezahlung zu überznehmen, insosern eine Berlängerung des Zahlungstermins von drei Monaten gestattet werden wolle **).

Am 1. Juni erlaubte sich Rapinat abermals einen Sinsgriff in die schweizerische Souveränetät, indem er aus eigener Machtvollkommenheit, und ohne die schweizerischen Behörden auch nur darum zu begrüßen, verordnete: 1) Alle französischen Emigrirten ohne irgend welche Ausnahme hätten innerhalb 14 Tagen, d. h. bis zum 15. Juni, das Gebiet der helvetischen Republik und das Wallis zu verlassen. 2) Die helvetischen Präsekten, die Gemeindsagenten und die Munizipalbeamten seien unter Androhung von Militärexekution aufgesordert, diesen Beschluß zu vollziehen ***).

So war auch das Recht des Asplis, das die Schweiz vormals heilig gehalten hatte, zerbrochen. Alle wegen religiöser oder politischer Ansichten Verfolgten hatten früher auf dem gastlichen Boden der Schweiz Schutz und Schirm gefunden, mochten sie gestohen sein vor dem Gewaltsmißbrauch der

^{*)} Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 297.

^{**)} Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 334.

^{***)} Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 312.

Könige, oder vor den blutigen Befehlen der Revolutionsmänner; wie vormals die Hugenotten, so waren in neuester Zeit viele katholische Priester in die Schweiz emigrirt! In Zukunst sollte dieß nicht mehr vorkommen; ein französischer Prokonsul hatte durch einen Machtspruch die schweizerische Freiskätte geschlossen!

Und so weit hatte man sich nun schon an die Unterordnung unter einen fremden Willen gewöhnt, daß über diesen neuen Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz in den helvetischen Räthen keine Klage mehr vernommen wurde!

Man beugte sich schweigend!!

Diese Haltung der helvetischen Behörden ermuthigte den französischen Regierungskommissär und die Generale in ihrer Anmaßung immer weiter zu gehen. Gleich wie das Recht des Uspls mit der Ehre und Selbstständigkeit eines Staates innig verknüpft ist, so ist das Vereinsrecht, d. h. das Recht der Bürger, sich in beliebiger Zahl zu versammeln, um Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt zu besprechen und zu sördern, unzertrennlich von der Freiheit des Volkes! Die Franzosen aber zerstörten dieses Bollwerk der Freiheit, das eine Republik sich nie sollte rauben lassen, weil die Stille der Knechtschaft da bald einzieht, wo es den Bürgern unterssagt ist, sich ihre Besorgnisse und Hoffnungen mitzutheilen, und sich gegenseitig zu begeistern zur kühnen That!

Das Individuum ist der Gesammtheit des Staates gegenüber meistens feig, weil es sich zu klein fühlt!

Die Despoten, mögen sie auf Thronen, oder in republistanischen Rathsäälen sitzen, sind deßhalb allen selbstständigen Korporationen Feind!

Daß den in Helvetien kommandirenden französischen Genezalen die schweizerischen Volksgesellschaften nicht behagen konnten, ist leicht erklärlich, denn mochten dieselben auch größtentheils

aus Revolutionsfreunden bestehen, so war doch zu besorgen, es möchten in ihrer Mitte Klagen laut werden über den unausstehlichen Druck, den die französische Armee ausübte! Man entschloß sich daher, die Volksgesellschaften (Klubbs) zu untersagen, und zu dem Ende gab General Lorge dem Platkommandanten Delpine in Vern am 11. Juni die nöthigen Besehle, worauf dieser die bernische Volksgesellsschaft, die in einem Privathaus über ein Feuerpolizei-Reglement verhandelte, aushob, und ihre Schriften in Beschlag nahm*).

Die Beschwerbe, welche eine Abordnung der Volksgesellsschaft dießfalls im Schooße des helvetischen Großen Rathes erhob, wurde sehr kühl ausgenommen, und der Senat bilsligte sogar die getroffene Maßregel, obschon er ein vom Direktorium ausgearbeitetes und vom Großen Rathe gutgesheißenes Gesetz gegen die Volksgesellschaften als konstitutionszwidrig verworfen hatte. So hatte man auch diesen Eingriff in die schweizerischen Volksrechte, ohne Widerstand zu versuchen, geduldig hingenommen! Was hätte Rapinat abhalten sollen, sich nun auch einen neuen Eingriff in das Vermögen der Nation zu erlauben? Er that dieß durch einen Beschluß,

Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 428, 372, 392 unb 408.

^{*)} Siehe Protokoll bes Direktoriums, II. Bb., Sitzung vom 5. Juni. Manual bes Großen Rathes, I. Bb. S. 215.

Seneral Lorge hatte sich barauf beschränft, an die bernische Berwaltungskammer dießfalls solgende Zeilen zu richten: "Je vous annonce, citoyens administrateurs, que l'intention du général en chef, n'est nullement qu'il s'établisse des clubs en cette ville, ni dans telle autre partie de l'arrondissement que je commande. Je viens relativement à Berne de donner des ordres en conséquence au chef de brigade Délpine, commandant cette place. Salut et fraternité."

den das Direktorium am 19. Juni dem Großen Rathe mittheilte. Durch Art. 3 desselben wurden alle beim Einmarsche der Franzosen vorhanden gewesenen Magazine als französisches Eigenthum erklärt, während gleichzeitig die Anlegung neuer Magazine vorgeschrieben wurde, die indessen bei den drei letzten Fünfteln der Kontribution gemäß Art. 15 des Beschlusses vom 19. Germinal in Berechnung gebracht werden dursten *).

Es war dieß die Antwort auf die in Betreff seines Schreibens vom 25. Floreal verlangte Auskunft.

Wo blieben nun aber die in Aussicht gestellten heroischen Entschlüsse der helvetischen Behörden?

Nicht nur stellte Huber nicht den Antrag, "gemeinsam zu sterben," sondern er erklärte jett: er sehe nichts Beunruhisgendes in diesem Beschlusse und wünsche, daß jeder Entscheid verschoben werde, bis man einen Bericht über die politische Lage des Landes erhalten haben werde**).

Cicher dagegen, der bei diesem Anlaß, wie so oft, allein die Ehre der Nation wahrte, sagte: "Entweder kann Huber "oder ich nicht recht lesen, denn ich lese hier bestimmt: Alle "Magazine, welche bei dem Einmarsche der französischen Truppen "in die Schweiz bereits existirten, sind ein erworbenes Eigen"thum der französischen Republik, und dieß, Bürger Stell"vertreter, soll eine dankenswerthe Sorgsalt des fränkischen "Kommissärs gegen die helvetische Nation sein? Wie stehen "wir denn, wenn einst etwa Schwaben gegen und sperrt?
"was sind alle Schäße, die man und wegnahm, gegen die "dringende Unentbehrlichkeit der Magazine? Ich erkenne euch "nicht mehr, Bürger Stellvertreter; sonst waret ihr dis zur "Aengstlichkeit ausmerksam auf die Beschützung des Eigenthums

^{*)} Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 334, 383, 388 unb 389.

^{**)} Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 384.

"Wichtigste, dessen man euch entblößen will, nicht mehr mit "eurem Muth beschüßen. Erhebet euch und ladet das Direktorium ein, mit mehr Energie, mit kraftvollerer Sprache "und sesterem Muthe als noch nie, sich dieser Maßregel des "fränkischen Kommissärs zu widersehen und vor der ganzen "Welt dagegen zu protestiren!"

Allein diese Gesinnungen waren nicht die der Mehrheit des Großen Rathes, der dem Antrag Hubers beipflichtete*)!

Noch war aber der Becher der Demüthigung, der den helvetischen Behörden gereicht wurde, lange nicht geleert.

Mittelst Schreiben vom 13. Juni **) theilte das Direktorium dem Großen Rathe einen vom 11. Juni (23. Prairial) datirten Beschluß Rapinat's mit, durch welchen er den Oberbefehlshaber der französischen Armee aufforderte, folgenden Befehl zu ertheilen:

"Jeder Sequester und Verhaftung der Güter und des "Einkommens der Abteien, Klöster und religiösen Korporationen "sind und bleiben von jetzt an ausgehoben, von wem immer "dieselben angelegt worden sein mögen; dieser Beschluß soll "ausgeführt werden, ungeachtet allfälliger Reklamationen gegen "denselben."

Die eidgenössischen Räthe, welche am 8. Mai diesen Sequester beschlossen hatten, waren somit nicht mehr die oberste Behörde im Lande, sondern über ihnen stand eine andere Macht, die ihre Beschlüsse auszuheben sich berechtigt glaubte!!

Nachdem das Heiligthum der Gesetzgebung dergestalt entsweiht worden, hatte man kein Bedenken, auch das Wahlrecht zu verletzen.

^{*)} Siehe schweiz. Republikaner. S. 210.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1898. II. Bb. S. 359, 360 und 361.

Am 16. Juni (28. Prairial) erließ nämlich Rapinat ein aus Zürich datirtes Schreiben an das helvetische Direktorium, welches wir hier seinem ganzen Inhalte nach aufnehmen, um unsern Lesern deutlich zu machen, wohin ein Land kommt, das die erste Pflicht hintansetzt, diejenige der Vertheidigung des vaterländischen Bodens gegen fremde Gewalt. Das Schreiben lautet*):

Bürger Direktoren,

"Der natürliche Antheil, den ich an Allem nehme, was die fränkische Regierung, deren Stellvertreter ich in diesem Lande bin, betrifft, hat mich bisher überzeugt, daß die Wohlfahrt Helvetiens auf das innigste mit ihr verbunden ist; ich muß also alle Maßregeln ergreisen, welche die Vortheile beider Republiken zu vereinigen im Stande sind.

"Um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, steht mir nur ein einziger Weg offen, dieser, die obern und untern Obrigkeiten der Schweiz zu reformiren. Es ist durch die That erwiesen, daß der sehr entschiedene Hang einiger Mitzglieder des Vollziehungsdirektoriums zur Rückkehr nach der ehemaligen Regierungsform nur die größten Uebel nach sich ziehen kann.

"Die Stadt Bern, dieser Mittelpunkt der gistigsten Olisgarchie, hat offenkundig Einfluß auf Sie; sie legt allen von der fränkischen Regierung besohlenen Versügungen Hindernisse in den Weg, sie sucht durch heimliche Ränke den Lauf der helvetischen Republik aufzuhalten, sie endlich thront mitten unter Ihnen, leitet Ihre Meinungen, und diktirt Ihre Entschlüsse. Sähe Vern, sähe Luzern nicht Bürger, die in seinen Mauern geboren waren, im Direktorium sitzen, so

^{*)} Siehe schweiz. Republikaner. S. 227,

würden sich diese Kantone der Kontribution nicht widersetzen, die doch nur eine gerechte Entschädigung der ansehnlichen Kosten ist, welche eine Armee, die um die Freunde der Freiheit zu beschützen, nach Helvetien geschickt wurde, verurssacht hat.

"Wenn sich die Verwaltungskammern dieser beiden Kantone nicht offenbar von dem helvetischen Direktorium unterstützt fühlten, würden sie sich den Befehlen meiner Regierung nicht so unverschämt widersetzen.

"Es ist also ausgemacht, es ist also dringend, daß ich, und das, vermöge der Gewalt, mit der ich in allen bürgerslichen, politischen und Finanzangelegenheiten bekleidet bin, die Dinge in den Zustand, in dem sie sein sollten, wieder herstelle.

"Es thut mir also leid, Bürger Direktoren, und ich bitte Sie, es mir zu glauben, es thut mir leid, daß ich in einem Ton mit Ihnen reden muß, der mir nicht eigen ist; aber es ist die Gewalt der Umstände, es ist die unwandelbare Festigsteit, die ich Ihnen angekündigt habe, die mich bei dieser Gelegenheit leiten.

"Die Freunde der Oligarchie sind es, welche die Jenner, die Stapfer, die Lüthard nach Paris gesandt haben, und ohngeachtet Sie einen Botschafter bei dem fränkischen Direktorium haben, erkennen Sie die unpolitischen Verfügungen, die listigen Schliche dieser, nur von dem Kanton Bern abgesandten Deputirten an. Von da gehen die vergisteten Nachrichten aus, welche die fränkischen und helvetischen Blätter verunreinigen; Ihnen ist nicht unbekannt, in welcher treulosen Absicht diese Blätter ausgetheilt werden, und ohne Zweisel wissen Sie auch, daß das Kabinet von St. James ihre Redakteurs besoldet. Alls einen unzweideutigen Beweis meiner Behauptung werden Sie sich, wenn gleich nicht ohne Verdruß,

erinnern, daß ich Sie bei unserer letten Zusammenkunft in Narau im Namen des Vaterlandes ermahnte, die schnellsten Maßregeln zu ergreisen, um den brittischen Agenten, der bei Ihren Mitbürgern aus- und einging, sestzusehen. Sie schienen mir nicht mit großer Bereitwilligkeit zuzuhören, und die Art, wie Sie sich benahmen, hat vollkommen zu dem Aufenthalt gepaßt, den der brittische Agent zwei Tage nach meiner Abreise bei Ihnen, in Aarau, Ihrem Wohnort, gemacht hat. Ich unterließ darauf nicht, Ihnen schriftlich die sehr sichern Nachrichten, die ich über dieses Faktum hatte, mitzutheilen; was erhielt ich für eine Antwort?

"Sie schrieben mir in einem sehr spöttischen Ton, und forderten noch spöttischer das Signalement dieses Agenten von Pitt, als wenn der Abgesandte der Regierung einer großen Nation der Anführer der helvetischen Gensdarmes wäre.

"Nach Allem, was mich Ihnen meine Freimüthigkeit hat sagen lassen, beucht mir, der Bürger Bay aus Bern, und der Bürger Pfysser aus Luzern, würden sehr klug handeln, wenn sie ihren Abschied aus dem Direktorium nähmen. Dieß ist nicht das erstemal, daß die fränkische Regierung, wenn es darauf ankam, ein Land, dem sie die Freiheit zum Geschenk gebracht hatte, zu retten, die ihr natürliche Festigkeit anzuwenden gewußt hat. Das was in der Cisalpinischen Republik vorgefallen ist, wird Ihnen nicht unbekannt sein.

"Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Helvetien (Begos) hat keine bessern Grundsähe; er hat es, durch seine Verbindungen mit Jenner, Stapfer und Lüthard, darauf abgesehen, die Schweizer gegen die Franken zu erbittern. Daher die zahllosen weder auf Thatsachen, noch auf Recht gegründeten Klagen; daher die arglistig verbreiteten Gerüchte, welche dem guten redlichen Landvolk begreislich machen sollten, daß die Franken nur zu seiner Unterdrückung in die Schweiz gekommen seien. Der Minister ist es, der, einverstanden mit den Bernern, alles dahin dreht und wendet, um das System einer neuen Oligarchie in's Ansehen zu bringen. Der General-Sekretär Steck ist eben so gefährlich durch seine Aufführung wie durch seine Grundsätze. Ich stelle mir vor, Bürger Direktoren, daß der Minister und der General-Sekretär unverzüglich ihren Abschied nehmen werden.

"In Luzern herrscht ein völlig gegenrevolutionärer Geist, und die Uebelgesinnten, die Pfassen, die Fanatiker werden von dem Statthalter und den Mitgliedern der Verwaltungskammer ofsenbar unterstützt. Ich kann, ohne das Interesse Frankreichs, welches auch das Ihre ist, in Sesahr zu bringen, diese Verswaltungen nicht länger an ihren Posten sehen, Ihnen kommt es zu, sie so bald wie möglich abzuberusen; ich habe über die Moralität einiger Luzerner Patrioten die genauesten Erstundigungen eingezogen, und es wäre sehr wesentlich, die jetigen Mitglieder dieser Verwaltungskammer mit ihnen zu vertauschen.

"Diese Patrioten sind nämlich: die Bürger Ettinger, Doktor Roch, Glogner, Vize=Registrator Singer, Baumeister Widmer, Prosessor Parter, Guggenbühler, Konca Doktor. —

"Dieses sind die Namen der Patrioten, die ich Ihnen mit den Verwaltungsämtern in Luzern zu bekleiden vorschlage.

"Was den Statthalter (Vincenz Küttimann) eben dieses Kantons betrifft, so ist er ebenfalls im Fall, abberusen zu werden; man versichert mich, der Bürger Felber sei ein reiner, für das Wohl seines Vaterlandes eifriger, und der großen Nation ergebener Patriot. Ich habe außerdem den Vortheil, ihn persönlich zu kennen, und die unzweideutigen Beweise, die er mir von seinem Patriotismus gegeben hat, machen mich glauben, daß er seine Pflichten als Statthalter erfüllen würde.

"Die Verwaltungskammer von Bern kann eben so wenig an ihrem Posten bleiben. Der Statthalter ist ebenfalls in dem Fall, durch einen andern ersetzt zu werden. Ich erwarte in dieser Absicht über die Moralität einiger Bürger, welche würdig sein könnten, dieses wichtige Amt zu übernehmen, noch sichere Auskunst; sobald sie mir zugekommen ist, werde ich nicht ermangeln, sie Ihnen mitzutheilen, bis dahin schien es mir aber sehr unvorsichtig, den Bürger Tillier, dessen Meinungen mit den Absichten der fränkischen Regierung nicht zusammen stimmen, als Statthalter von Bern beizubehalten.

"Ein anderer Punkt, über den es auch wichtig ift, Bürger Direktoren, daß Sie sich erklären, ist die von dem vorgeblichen ehemaligen Kanton Bern widergesetlich abgeschickte Deputation ber Bürger Stapfer, Jenner und Lüthard nach Paris. Sie wissen, und die helvetische Konstitution sagt es ausdrücklich, der Kanton Bern foll aus Bern und seinem Gebiet bestehen, ohne das Waadtland und das Aargau; wie konnten Sie also eine Deputation, die im Namen des ehemaligen Kantons Bern, der sich über das Aargau, das Waadtland, Oberland und die Freiamter erstreckte, gesandt mar, anerkennen? Gine solche Anerkennung würde die Konstitution und die Untheilbarkeit der Republik verlegen, und da es das Interesse der frankischen Regierung ist, daß dieser öffentlichen Urkunde kein Gintrag geschehe, da Sie keinen andern, als den von Ihnen selbst ernannten Abgesandten erkennen können und muffen, glaube ich mich Sie zu bitten genöthiget, daß Sie mir eine förmliche Erklärung ausstellen mögen, durch welche das helvetische Direktorium ankündiget, daß es, da es nie von irgend einer Deputation des ehemaligen Kantons Bern nach Paris gewußt, noch habe wissen können, auch seine Einwilligung nicht dazu gegeben habe, und Allem, was diese Deputation thue, veranslassen und unternehmen könne, seine Anerkennung versage*).

"Diefen Gebrauch, Bürger Direktoren, habe ich von dem Ansehen, mit welchem mich die frankische Regierung zu bekleiden gewürdiget, machen zu müssen geglaubt. Ich spreche und handle also nur ihrem deutlich erklärten Willen gemäß, der es mir auferlegt, über ihren und Helvetiens Vortheil zu wachen. Reine andere Leidenschaft als die für die Wohlfahrt Ihres Vaterlandes, treibt mich an; es ist dringend, es ist unumgänglich, daß die Bürger Direktoren Pfyffer und Bay unverzüglich ihren Abschied nehmen. Gben so nothwendig ist es, daß der General-Sekretär Steck, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begos, sogleich von ihren Posten abgehen. Ich werde die beiden abgehenden Direkto= ren durch die Ernennung von andern Bürgern, deren Ergebenheit an die Franken, und Anhänglichkeit an ihr Vaterland bekannt ist, ersetzen, und das Direktorium wird zu einer neuen Wahl eines andern General-Sefretärs und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten schreiten.

"Sie werden endlich nicht anstehen, den Statthalter und die Mitglieder der Luzerner-Verwaltungskammer abzurusen; die Bürger, welche sie zu ersehen berusen scheinen, sind die, welche ich die Ehre gehabt, Ihnen anzuzeigen. Der Stabsoffizier, der Ihnen diesen Brief überreichen wird, soll ihre Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maßregeln bestimmen,

^{*)} Das Direktorium hatte schon am 26. April Lüthardt und Stapfer bis zur Ankunft der helvetischen Gesandtschaft in ihrer Stellung bestätigt, am 27. Mai aber Amedée Jenner zu seinem Bevollmächtigten für den Abschluß eines Handelsvertrags ernannt. Siehe die Protokolle des Direktoriums, Sizung vom 26. April und 27. Mai. Bd.=Nr. 281 und 282.

die mir meine entschiedene Festigkeit und bestimmter Entschluß, Helvetien zu retten, eingibt.

Empfangen Sie meinen republikanischen Gruß. Unterzeichnet: Rapinat*)."

Der französische Prokonsul erlaubte sich somit, die Entlassung zweier Direktoren, eines Ministers, des Generalsekretärs des Direktoriums, zweier helvetischer Statthalter, zweier Verwaltungskammern und der bernisch = helvetischen Gesandtschaft in Paris zu verlangen!

Ja, er deutete bereits an, daß er aus eigener Machtvolltommenheit an die Stelle der entlassenen Direktoren zwei neue, den Franken ergebene bezeichnen werde!

Dieß Schreiben war in geheimer Sitzung verlesen worden. Man sollte erwarten, daß die Entrüstung allgemein und der Entschluß, diese unerhörte Ansinnen abzuweisen, ein ein= müthiger gewesen wäre!

Dem war aber nicht so! vielmehr trachtete man, den Sturm durch Nachgiebigkeit zu beschwören, und bestimmte die Beamten, deren Ersetzung verlangt worden war, ihre Entlassung einzureichen!

Bei solcher Nachgiebigkeit von Seite der helvetischen Behör= den durfteRapinat es wagen, noch einen Schritt weiter zu gehen.

Während der helvetische Große Rath, Dienstags den 19. Juni **), eben einen höchst unbedeutenden Gegenstand (die Unterscheidungszeichen der niedern Regierungsbeamten) behandelte, trat plöglich der Regierungsstatthalter des Kantons

^{*)} Das Original dieses unverschämten Schreibens befindet sich in dem vom eidgenössischen Archivar (Wild) sehr passend unter der Bezeichnung "correspondance scandaleuse" einregistrirten Band Nr. 804.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 400. Schweiz. Respublikaner, S. 214 und 232. Helvetische Annalen, S. 127, 130, und 137—139.

Nargau (Fehr) in die Versammlung und eröffnete: es seien drei französische Offiziere eingetroffen, welche den helvetischen Räthen zwei Schreiben des Generals Schauenburg zu überzgeben hätten.

Der Große Rath erkannte den fränkischen Offizieren die Shre der Sitzung zu, worauf diese dem Präsidenten zwei Depeschen übergaben.

Die erste, die in Gegenwart der Offiziere verlesen wurde, enthielt den hier nachfolgenden Beschluß des Regierungskommmissärs Rapinat, datirt Zürich den 30. Prairial (18. Juni) Jahr 6.

Der Regierungs=Rommissär bei der Armee der frankischen Republik in Helvetien.

"In Betracht, daß, wenn es einerseits wahr ist, daß die Schweiz bis jett eine Eroberung der fränkischen Armee war, es von der andern Seite nicht weniger wahr ist, daß es den Agenten der fränkischen Regierung nicht weniger zukommt, alle Civil=, Politische= und Finanz-Operationen, die in Helvetien statt haben sollen, anzuordnen;

"In Betracht, daß alle diejenigen, welche darauf bedacht wären, irgend eine Maßregel, welche es der fränkischen Resgierung in der Schweiz zu treffen gefiele, durch Anträge, Reden oder Beschlüsse zu hindern, nothwendig Feinde dieser Nation oder der Armee sind, welche ihr dieselbe zum Geschenk gebracht hat, und nicht anders als Soldknechte des brittischen Kabinets angesehen werden können;

"In Betracht ferner, daß die Motionen und Dekrete, welche täglich von der gesetzgebenden Gewalt Helvetiens gemacht werden, eben so wie die Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums das Dasein einer gefährlichen und dem Wohl Helvetiens nachtheiligen Faktion an den Tag legen; einer Faktion, deren Theilhaber, in der Absicht, ihr mehr Ausbreitung zu versschaffen, die Zeitungsschreiber und Drucker im Sold haben, oder sich selbst damit abgeben *), das Gift, das in den öffentslichen Blättern zirkulirt, zu destilliren;

"In Betracht endlich, daß man nur in der verrätherischen Absicht, die Einwohner der Schweiz gegen die Franken zu erbittern, mordbrennerische Motionen in der gesetzgebenden Versammlung vorbringt, oder sich's zum Seschäft macht, wenig oder gar nicht gegründete Klagen gegen die fränkischen Armeen vorzubringen, um den so sehr gewünschten Zweck der alten Regierungen, Oligarchen, und Feinde Frankreichs zu erzielen, so daß es offenbar, daß es dringend ist, eine solche Faktion durch die Anwendung einer strengen, aber gerechten, und durch die Umstände gebotenen Festigkeit zu unterdrücken:

"Wird der Obergeneral aufgefordert, folgenden Befehl ergehen zu lassen:

"Art. I. Alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Motionen und Defrete, alle von dem helvetischen Direktorium und den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche den entweder von dem Regierungs-Kommissär bei der fränklischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Besehlen zusolge getrossenen Maßregeln zuwider sind, werden für nichtig und ohne alle Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeiten und an alle Einwohner Helvetiens das gemessenste Verbot, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil besiehlt man ihnen ausdrücklich, die von dem Kommissär der Regierung und dem Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu machen.

"Art. II. Alle, welche durch Reden oder Handlungen, alle

^{*)} Dieß bezog sich auf Escher und Usteri, die den schweizerischen Republikaner herausgaben.

Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der frankischen Regierung, ober ben von ihren Rommissären und dem Obergeneral genommenen Maßregeln hinderlich zu sein fuchten, endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteure öffentlicher Blätter, welche sich erlauben würden, auf eine Weise zu schreiben, um die Einwohner Helvetiens gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und die Kommissäre der Regierung zu verläumden, arglistige Klagen, Beschwerden und andere der Ordnung und Mannszucht nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von Thatsachen (die, wenn sie von der Art sind, daß ihnen gesteuert werden kann, vor die Kommissäre der Regierung, oder den Obergeneral, damit er das Nöthige darüber verfüge, gebracht werden müssen) das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeich= neten Personen sollen ergriffen, sogleich festgesetzt, als Störer ber öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdrucker-Werkzeuge zerbrochen werden.

"Art. III. Jeden Tag, an dem irgend ein öffentliches Blatt in der Schweiz ausgegeben wird, und von allen Buchdruckern, Zeitungsschreibern und Redakteuren dieser Blätter,
soll dem Kommissär der Regierung und dem Obergeneral
der fränkischen Armee in der Schweiz ein Exemplar davon
zugeschickt werden, damit die besagten Zeitungen von ihnen
verisicirt und untersucht werden, ob nichts dem vorhergehenden
Artikel zuwiderlaufendes darin ausgestellt und erzählt wird.
Der Preis des Abonnements wird von denselben, so wie
von allen andern Bürgern, vierteljährig entrichtet werden.
Die Buchdrucker, Zeitungsschreiber und Redakteure dieser
Blätter sind dieser Verfügung streng nachzukommen gehalten.

"Art. IV. Der vorhergehende Beschluß, der in Form eines Anschlagzettels in beiden Sprachen gedruckt, und zu 2000

Gremplaren in allen Gemeinden des helvetischen Gebiets bekannt gemacht und angeheftet werden soll, ist den zwei gesetzgebenden Räthen, dem helvetischen Direktorium, so wie allen Verwaltungskammern zu seiner völligen und genauen Vollziehung offiziell zuzuschicken. Die Druckkosten sollen von den Kontributionen, zusolge der vom Kommissär Ordonnateur en Chef ertheilten Weisungen bezahlt werden."

Unterzeichnet: Rapinat.

Der Obergeneral befiehlt, daß der gegenwärtige Erlaß in 2000 Exemplaren gedruckt, in allen Hauptorten der helveztischen Kantone bekannt gemacht und angeschlagen, und nach Form und Inhalt vollzogen werden soll.

Zürich, den 30. Prairial 6. Jahr.

Unterzeichnet: Schauenburg.

Nach Verlesung dieses Beschlusses verlangte Escher*) das Wort und äußerte:

"Letten Samstag wurden uns aus einer Zeitung verläumderische Beschuldigungen gegen uns selbst mitgetheilt; mit Berachtung gingen wir zur Tagesordnung, weil wir sie in einem namenlosen Zeitungsblatt vorsanden; heute aber werden uns die gleichen Beschuldigungen vorgeworsen und zwar von einer Hand, die uns die Tagesordnung unmöglich macht und die uns also zur Rechtsertigung unserer Handlungen und Gesinnungen verpslichtet. Wichtiger aber, Bürger Stellvertreter, als dieses sind die Anzeigen und Besehle, die uns zu gleicher Zeit ertheilt werden, und die, wenn wir sie annehmen, die Freiheit unsrer Versammlungen und in uns die Unabhängigkeit unseres Volkes, dessen Stelle wir vertreten, gänzlich zerstören. Pflicht und Klugheit sordern uns gleich dringend auf, alle unsere Kräfte anzu-

^{*)} Escher, Johann Konrad, von Zürich (Escher von der Linth).

wenden, um unsere Freiheit zu erhalten; erinnert Euch, als Lecarlier mit Schauenburg und Rapinat und bessuchten, da ermahnten sie und selbst zur Freiheit und Unabshängigkeit, und ersterer erklärte und seierkich als die Stellsvertreter eines freien Volks. Sollten wir nun diese Erklärung eines unmittelbar an uns abgesandten Bevollmächtigten der großen Nation so gering schähen, und sobald vergessen haben, daß wir auf diese einsache Anzeige hin, sogleich unsere Unabhängigkeit dahin geben sollten? Nein, Bürger Stellvertreter, laßt uns die Freiheit und Shre unseres Volkes mit Eiser beschützen! Zu diesem Ende hin schlage ich vor, eine Deputation aus beiden Räthen an Napinat abzusenden, um uns in Rücksicht jener Beschuldigungen zu rechtsertigen, und um die Freiheit Helvetiens in der Freiheit unserer Berathschlagungen wieder herzustellen.

Nachdem Escher durch Suter*), Koch**) und Heussie*) lebhaft unterstüßt worden war, wurde auf Antrag Ruhn's+) eine Rommission niederzusezen beschlossen, welche Tags darauf Bericht erstatten sollte; allein die Berathung ließ wenig Hossenung auf energische Schlußnahmen, da die Ansicht immer allgemeiner wurde, die Schweiz sei ein erobertes Land und "habe teine Garantie für ihre Unabhängigkeit erhalten."

Nachdem dergestalt dieser unerhörte Angriff auf die schweiszerische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nur allzu gelassen hingenommen worden war, kam das zweite Schreiben Schauens burgs zur Berathung. Es bezog sich dasselbe auf Anklagen,

^{*)} Suter, Rudolph, Med. Dr., von Bofingen.

^{**)} Koch, Karl, von Thun, später Oberst, Regierungsrath und Obergerichtspräsident von Bern.

^{***)} Heuffi, Joh. Jakob, von Glarus.

^{†)} Kuhn, Bernhard Friedrich, von Bern, Professor des Rechts.

welche in der Sitzung des Großen Rathes vom 2. Juni laut geworden waren *).

Damals hatte nämlich Panchaud**) eine Adresse mitgetheilt, welche aus dem Känton Waadt an ihn eingelangt war und in welcher über entsetliche Sewaltthätigkeiten der Franzosen geklagt wurde.

Um das Bild dieser Unordnungen zu vervollständigen, hatte Billeter ***) erwähnt: "im Kanton Zürich seien noch "häusiger ähnliche Mißhandlungen verübt und sogar in einem "Dorse sieben Personen ermordet worden; zudem habe er wenig "Höffnung für Erleichterung, indem die französischen Soldaten "sich laut erklären: sie fragen den Proklamationen ihrer "Generale und Kommissäre nichts nach."

In Betreff dieser im schweizerischen Republikaner enthaltenen Aeußerung Billeter's verlangte nun Schauenburg Genugthuung +).

^{*)} Siehe die Voten von Graffenried und Näff auf S. 215 bes schweiz. Republikaners.

^{**)} Panchaud, Jean Louis, von Moudon.

^{***)} Billeter, Joh. Kaspar, von Stäfa.

^{†)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 272; Helvetisches Archiv 153; Schweiz. Republikaner, S. 220. Siehe Aktenband 804 im eidgenössischen Archiv.

Schauenburg schrieb: "J'ai fait lecture de cette gazette au citoyen Pfenninger, Préfet national du canton de Zurich, et je lui ai témoigné ma surprise de ce qu'il ne m'eut pas donné connaissance de l'assassinat de sept personnes commis d'après l'assertion du Citoyen Billeter dans un village de ce canton, et je lui ai déclaré que je l'ignorais absolument. Le Citoyen Pfenninger m'a répondu que le fait était vrai et qu'il était en état de le prouver; je n'ai pu m'empêcher de témoigner à ce citoyen le mépris et l'indignation que m'inspirait une conduite aussi lâche de sa part, attendu qu'il n'a cessé depuis mon séjour à Zurich de se louer de la

Die Angelegenheit Billeter's wurde nun in geheimer Sitzung behandelt und endigte damit, daß der Große Rath dem General Schauenburg am 19. Juni schrieb: er habe Billeter angehalten, ihm seine Rechtsertigung einzusenden *). Allein damit war Schauenburg nicht zufrieden, sondern verslangte wiederholt Genugthuung, die er denn auch in demüttigster Weise erhielt **).

Nachdem die geheime Sitzung wegen der von Billeter zu leistenden Genugthuung beendigt war, wurde eine Botschaft des Direktoriums verlesen, die Anzeige enthaltend, daß zwei Direktoren, der Generalsekretär Steck und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ihre Demission eingegeben haben. Von den Direktoren Bay und Pfysser lagen Schreiben bei,

bonne discipline des troupes et de la générosité avec laquelle je n'avais cessé d'en agir vis-à-vis de tous les habitans. J'en appelle à cet égard à tout le peuple du canton! "

Bon Billeter, der, obschon er Kommissär bei seiner Armee sei, selten dort gewesen und ihm nie von diesem Falle gesprochen habe, verlangte er genauere Angaben und suhr dann wörtlich sort: "Je demande en outre qu'il soit tenu de désavouer authentiquement l'insulte qu'il a faite à l'armée en disant qu'elle ne fait aucun cas des proclamations de son général et du Commissaire du Gouvernement. Quant aux autres représentants qui ont parlé dans la même séance, j'ai lieu de croire qu'ils se répentiront d'avoir aussi légèrement calomnié leurs libérateurs."

^{*)} Siehe helvetisches Archiv, Band Nr. 804.

^{**)} Siehe ebendaselbst und Bulletin officiell, 1798, II. Bb. S. 419. Billiter, wie er sich unterschreibt, verliest seine Abbitte im Großen Rathe und verlangt deren Aufnahme in's Protokoll. Der Schluß derselben lautet: "Ueberdieß erklähre (sic) ich, daß ich alle Hochachtung und Dank gegen die französische Armee und ihre Befehlshaber hege, die sie um unser Baterland und mich selbst in vollem Maaß verdienen. — Aarau, 21. Juni 1798. Billiter."

in denen sie anzeigen, daß, da die Ruhe der Republik ihre Entfernung sordere, sie um ihre Entlassung bitten. Allgesmeines Stillschweigen folgte dieser Mittheilung; endlich ergriff Secrétan*) das Wort und erklärte: da die Direktoren nicht unmittelbar vom Bolke gewählt worden seien, so könne man ihnen, zumal der Drang der Umstände dieß nothwendig mache, ihre Demission ertheilen; dabei solle man ihnen die Trauer über ihre Entfernung und den Dank für die geleisteten Dienste bezeugen; gleichzeitig sollen sie eingeladen werden, der Konstitution gemäß ihren Plaß im Senate einzunehmen.

Es war auch jetzt wieder Escher vorbehalten, für die Freiheit, Selbstständigkeit und die Ehre der Nation einzustehen, indem er sich vernehmen ließ, wie folgt:

"Zwar haben wir die Konstitution noch nie beschworen, aber unser ganzes Volk hat sie als unabhängige Nation angenommen, und die frankischen Behörden in Helvetien haben uns als Stellvertreter eines freien Volkes anerkannt; dadurch also haben wir auch die Verpflichtung auf uns, frei und unabhängig zu handeln. Dieß sind die Grundsätze, von denen aus wir den gegenwärtigen Fall beurtheilen sollen. Vor einigen Monaten nun haben wir unsere Direktoren mit vollem Zutrauen gewählt; diesem Zutrauen haben sie nicht nur entsprochen, sondern dasselbe weit übertroffen; sie haben die noch schwache Republik mit einer Standhaftigkeit und einem Muthe geleitet, die uns mehreremale den lautesten Beifall abzwang; und nun wollen sich einige dieser Direktoren, auf äußern Ginfluß bin, entfernen. Bürger Stellvertreter, die heiligste Pflicht der Sorge für die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes fordert uns auf, nicht auf eine solche bloße Anzeige hin, die Unabhängigkeit unserer Nation dahin zu

^{*)} Secrétan, Louis, von Laufanne, später Landammann.

geben, sondern sie mit festem Muthe zu schützen! ich sordere daher Euch auf, Bürger Stellvertreter, bei Allem was Euch heilig ist, die Direktoren einzuladen, an ihrer Stelle zu bleiben, wo sie durch das vollste Zutrauen des Volks hingestellt wurden, und von der sie nicht weichen sollen, bis die Stellvertreter des Volks sie abrusen, oder bis sie durch Wassengewalt davon verdrängt werden."

Huber*), der vor ein paar Tagen "sterben" wollte, wenn die schweizerische Freiheit angetastet würde, äußerte dießmal: "er sehe nicht, wie die Unabhängigkeit unserer Nation und "unserer Freiheit leide, wenn man zwei Direktoren, die das "Recht hätten, abzutreten, die Demission ertheile, daher er "fordere, daß man ihrem Ansuchen entspreche!!"

In Folge dessen verlangte Escher, daß das oben erwähnte Schreiben Rapinat's vom 16. Juni öffentlich abgelesen werde, damit Jedermann einsehe, auf welche Weise diese Demissions= begehren provozirt worden seien. Allein dieser Antrag wurde abgewiesen, indem auch nicht eine einzige Stimme ihm beipslichtete, so daß er nicht einmal in's Mehr gesett werden konnte!! Und so wurde Sécretan's Antrag, der von Panchaud, Trösch**), Broye ***) und Andern unterstüßt worden war, beinahe einsmüthig angenommen, wobei Herzog †), Suter und Kuhn wenigsstens noch den Muth hatten, ein paar Worte der Anerkennung gegenüber den abtretenden Direktoren auszusprechen ††).

^{*)} Huber, Wernhard, von Bafel.

^{**)} Trosch, Joseph, von Sewen, Kantons Solothurn.

^{***)} Broye, Claude, de Murist de la Mollière, Kt. Freiburg.

^{†)} Herzig, Johann, v. Effingen, Kantons Aargau (ber spätere Bürgermeister); er schrieb sich damals Herzig, und erst später Herzog.

^{††)} Schweiz. Republifaner, 1798, S. 216.

Auch im Schooße des Senats wurde der von zwei frantischen Offizieren in Begleitung des Kantonsstatthalters von Aarau überbrachte Beschluß Rapinat's vom 30. Prairial verlesen; der Senat ließ sich aber durch diese Mittheilung in der Abwicklung seiner ordentlichen Geschäfte nicht stören!!

Die Schwäche, die der Große Rath am 19. durch die Annahme des Antrags Secrétan's bewiesen, sollte Tags darauf am 20. Juni noch überboten werden, indem er auf den Antrag Cartier's*), Huber's, Carmintran's**) und Billeter's auf den gestrigen Beschluß zurücksam und beschloß, den Direktoren ihre Entlassung ganz einfach, ohne Cinladung, ihre Stelle im Senate einzunehmen, zu ertheilen!

So rasch schreiten Behörden wie Individuen auf der Bahn der Schmach vorwärts, wenn diese einmal betreten ist!!

Am 21. Juni endlich theilte das Direktorium dem Großen Rathe ein Schreiben des fränkischen Brigadechefs Meunier mit, durch welches dieser anzeigte, daß er die beiden, durch Rapinat ernannten neuen Direktoren, nämlich die Senatoren Ochs ***) und Dolder ****), im Direktorium einführen werde.

Diese Mittheilung wurde anfänglich mit tiefem Schweigen aufgenommen; nachdem aber Graffenried +) angefragt, ob dießs falls nichts zu verfügen sei, waren Haas ++) und Billeter schamslos genug, Dank und Freude über diese Wahlen auszusprechen, obschon dieselben nicht konstitutionsgemäß seien +++).

^{*)} Cartier, Joseph, von Olten, Kantons Solothurn.

^{**)} Carmintran, Tobie, von Freiburg.

^{***)} Ochs, Peter, von Basel.

^{****)} Dolber, Joh. Rudolf, von Wilbegg, Kantons Aargau.

^{†)} Graffenried, Rudolf, von Bümplitz, Kantons Bern (ber Anführer der Berner bei Neuenegg).

⁺⁺⁾ Haas, Wilhelm, von Bafel.

^{†††)} Schweiz. Republikaner, 1798. S. 221.

Wirklich hatte Meunier, Brigadechef beim dritten Ravallerieregiment, seiner vorausgeschickten Unzeige gemäß *), um 111/2 Uhr Morgens Ochs und Dolder im Direktorium installirt. Dabei führte er Ochs bei der Hand, hinter ihm her schritten Dolder und die Hauptleute Patoteau, Berset und Romagny, die Lieutenante Combe und Tarchaud, der Unter= lieutenant Guichard und die Sanitätsbeamten Selafer und Vaquier. Meunier überreichte dem Bräsidenten des Direktoriums, Oberlin, ein Schreiben des Obergenerals, durch welches ihm der Auftrag ertheilt worden war, Ochs und Dolder als Direktoren zu installiren. Darauf präsentirte Meunier die beiden, durch den französischen Regierungskommissär ernannten neuen Direktoren Ochs und Dolder ihren Kollegen Oberlin, Legrand und Glapre und las eine auf seine Mission bezügliche Rede ab. Ochs las ebenfalls eine Rede ab, in welcher er sich über die Gesinnungen, mit welchen er seine neue Stelle antrete, nnd über die glückliche Bukunft, die nun über dem Baterlande aufgehen werde, verbreitete. Der Präsident des Direktoriums beantwortete diese beiden Reden, worauf die beiden neuen Direktoren von ihren Kollegen übungsgemäß den Bruderfuß erhielten! Es ift diese Scene, die wir absichtlich hier im Detail dargestellt, die größte Demüthigung, welche die Schweiz je erfahren!!

Ein Land, während Jahrhunderten gewohnt, seine Führer im Feld wie im Rathe selbst zu wählen, war wenige Wochen, nachdem es sein Ohr der Stimme der Verführungen geöffnet, dahin gekommen, daß fremde Kommissäre und Heerführer seine obersten Beamten nach Belieben ein= und absetzen! Die Un= abhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz ward vor den Augen Europa's mit Füßen getreten.

Wo war aber ihre Ehre und, wir möchten sagen, ihr

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 412.

Sewissen geblieben? daß dem obersten Beamten der Schweiz auch nicht ein Wort der Entrüstung und der Verwahrung gegen solche Gewaltthat, an seinem Vaterland geübt, über seine Lippen gekommen ist! selbst dann nicht, als der Mann, welcher aus persönlichem Ehrgeiz diese Schmach in Scene gesetzt hatte, von einer bevorstehenden glücklichen Zeit zu sprechen die Frechheit hatte!!

Ochs hatte es nämlich nie verwinden können, daß er nicht bei der ersten Besetzung des Direktoriums zum Mitgliede desselben ernannt worden war, und da er Bay an diesem Mißlingen die größte Schuld beimaß, so war sein Bestreben dahin gerichtet, diesen in den Augen der Franzosen zu verzöchtigen und sich selbst als den Vertrauensmann der Franzosen zu empfehlen.

Schon am 10. Mai war dem Senat durch Rapinat ein vom 9. Floreal, Jahr 6, datirtes Schreiben des französischen Direktoriums zugegangen, in welchem dasselbe bezeugte, wie sehr Ochs sein Vertrauen besitze, und in welchem die Hoffsnung ausgesprochen wurde, daß Ochs "fortsahren werde, alle "seine Kräfte anzuwenden, um seinem Werke Festigkeit zu "geben, und vorzüglich um sich jedem Eingriffe in die Konstintution zu widersetzen")." Nachdem dieser Brief, der offenbar

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 95. Dieser Brief lautete:

Le Directoire Exécutif de la république française à son commissaire en Suisse.

Citoyen! Paris, 9 floréal, an 6.

Le Directoire Exécutif apprend avec déplaisir qu'on a fait circuler en Suisse le bruit que le citoyen Ochs avait perdu sa confiance; il vous charge expressément de détromper tous ceux qui auraient pu avoir la moindre confiance dans cette calomnie. Jamais le Directoire Exécutif n'oubliera le zèle ardent que le citoyen Ochs a mis à servir sa patrie

nur zur Privatmittheilung bestimmt war, durch Beschluß dem Protokoll des Senates einverleibt und im Großen Rathe beklatscht worden war*), fühlte sich Ochs stark genug, um jest einen direkten Angriff auf das Direktorium und das ihm am meisten verhaßte Mitglied zu wagen. Am 12. Mai war er auf den Antrag Zäslin's**) von Basel "zum Beweis der Freude, mit welcher der Senat das diesen Bürger betreffende Schreiben des französischen Vollziehungsdirektoriums empfangen habe," durch allgemeinen Beifallsruf neuerdings zum Präsidenten des Senats ernannt worden.

et à la rendre à la liberté!! Et il se fait un devoir de lui rendre le témoignage que sans lui l'oligarchie et les ennemis de la république française y seraient encore dominans. Aussi le Directoire Exécutif espère-t-il que cet estimable citoyen continuera à se servir de tous les moyens pour consolider son ouvrage et surtout pour s'opposer à toute innovation dans la constitution, étant bien prouvé que tout changement dans une autre forme et dans un autre délai que celui fixé par l'acte constitutionnel même, ne peut être suggéré que par des ennemis de la république helvétique, qui veulent y fomenter des troubles et y exciter même la guerre civile à l'aide de laquelle on ferait retomber la Suisse sous le joug de ses anciens dominateurs ou d'une puissance étrangère.

Vous ferez part des sentiments du Directoire Exécutif au citoyen Ochs et à tous les amis de la république française à qui vous croirez devoir le confier.

Signé. Le Président du Directoire Exécutif. Merlin.

Par le Directoire Exécutif: Lagarde, secrétaire général.

^{*)} Siehe schweiz. Republikaner, S. 84 und Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 98.

^{**)} Baslin, Johann, von Bafel.

Als darauf über eine Botschaft des Direktoriums berathen wurde, in welcher dasselbe alle Verantwortlichkeit der nachtheiligen Folgen von sich ablehnt, welche die durch den Senat verzögerte Distriktseintheilung der Kantone nach sich ziehen dürfte, äußerte Ochs mit Bitterkeit:

"Die Botschaft des Direktoriums ist ein neuer Beweis, "daß dasselbe unter einem Ginflusse steht, der das gerechteste "Mißtrauen gegen Alles, was es vornimmt, einflößen muß. "Daß das Direktorium Mißtrauen einflöße, sei natürlich; "schon ehe es ernannt worden, seien Ränke gebraucht worden, "vor denen man jett selbst erröthen muffe; er fordere jedes "Glied des Senates auf, zu bezeugen, ob ihm zu jener Zeit "nicht seien Dinge gesagt worden, die nun als die schänd= "lichsten Lügen zum Vorschein kommen, und der, der alle "diese Ränke hauptsächlich betrieben, und gegen die Konstitu-"tion lange gearbeitet habe, ber site nun im Direktorium; "er habe heimliche Kabalen von ihm erlitten und scheue sich "nun dagegen nicht, hier öffentlich zu fagen, daß er ein "Schurke sei. Wie er auf schlauen Wegen zu seiner Stelle "gelangt, so seie benn auch, was seither geschehen, nicht minder "schlecht *)."

Gegen diesen Angriff hatte das Direktorium durch eine kurze nichtssagende Erklärung in Nr. 25 des Bulletin officiell protestirt **), und nun war derjenige, der diesen Angriff gemacht hatte, auf die empörendste Weise zum Mitglied dersselben Behörde bestellt worden und erhielt von seinen Kollegen

^{*)} Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 89.

Dieß bezog sich Alles auf Ban, der s. Z. Zweifel darüber geäußert haben sollte, ob Ochs noch das Vertrauen des fränkischen Direktoriums besitze. Ban mochte von Brune erfahren haben wie dieser Ochs beurtheilte. Siehe oben.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 213.

den Brudertuß! Der durch das französische Vollziehungsstirektorium mittelst seines Briefes vom 9. Floreal gleichsamt als Wächter über die Konstitution gesetzte Bürger Ochs war durch die schreiendste Verletzung dieser Konstitution in's Direktorium gelangt, und diesen Eingriff in die Konstitution hatte sich der Kommissär des französischen Vollziehungsdirektoriumssselbst erlaubt, das eben erst erklärt hatte: jede Veränderung "könne nur von Leuten herkommen, die beabsichtigen, die "Schweiz wieder unter das Joch ihrer ehemaligen Beherrscher "oder einer fremden Macht zu bringen!!"

Am 21. Juni kam denn im Schooße des Senates sowohl der Beschluß, den der Große Rath rücksichtlich der Mittheis lung Rapinat's vom 30. Prairial, als in Betreff des Entslassungsbegehrens der beiden Direktoren Bay und Pfysser, gesaßt hatte, zur Berathung*).

Wir erlauben uns, diese Verhandlungen deßhalb einläßlich darzustellen, weil sie Licht wersen auf den Charakter von Ochs, und Zeugniß geben von der Unterwürfigkeit, in welche man damals den Franzosen gegenüber bereits gekommen war.

Der Beschluß des Großen Rathes lautete:

"In Erwägung, daß sich aus dem beiliegenden arrête des fränkischen Generalkommissärs Bürger Rapinat vom 30. Prairial ergibt, wie sehr derselbe über die Absichten und Gesinnungen der helvetischen konstituirten Autoritäten irrig berichtet worden;"

"daß diesen letztern Alles daran gelegen sein muß, alle Mittel anzuwenden, die zwischen ihnen und den fränkischen Behörden obwaltenden Mißverständnisse zu heben und das gute Vernehmen wieder herzustellen, erklärt, daß die Sache

^{*)} Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 223, und Bulletin off. von 1798, II. Bd. S. 411.

dringend sei." Darauf hat der Große Rath beschlossen: Das Direktorium einzuladen, eine Deputation von zwei Gliesbern aus jedem der beiden Räthe, welche die letzteren selbst wählen werden, in das fränkische Hauptquartier abzusenden, um sich mit dem Generalkommissär der fränkischen Republik Rapinat und dem Obergeneral Schauenburg wegen der obwaltenden Mißverständnisse zu besprechen, dieselben auszusgleichen und das gegenseitige gute Vernehmen wieder herzusstellen.

Nachdem nunmehr auch der Senat die Urgenz erklärt hatte, wurde zur Berathung geschritten.

Man sollte es kaum für möglich halten, aber doch ist es so, das unerhörte Schreiben Rapinat's, das bereits am 19. Juni im Senat verlesen worden war, ohne irgend welche Gegenbes merkung von seiner Seite zu veranlassen, rief auch jetzt keinen Schrei der Entrüstung hervor, wie ihn Escher im Großen Nathe hatte laut werden lassen. Der französische Prokonsul durste demnach im Schooß des Senats, ohne widersprochen zu werden, behaupten:

"Die Schweiz sei eine Eroberung der französischen Armee, den Agenten der fränkischen Regierung komme es zu, alle Eivil-, Politische- und Finanzoperationen in Helvetien anzuordnen."

"Alle, die solchen Anordnungen auf irgend welche Weise hinderlich in den Weg treten würden, seien als brittische Söldlinge zu betrachten."

"Die Motionen und Dekrete, welche im Schooße der gesetzgebenden Gewalten Helvetiens berathen worden, bekunden das Borhandensein einer gefährlichen Faktion, die unterdrückt werden müsse!" Er durfte es wagen, alle Dekrete der helvetischen Behörden, die den Befehlen des fränkischen Regierungstommissärs oder des Obergenerals zuwider seien, als null

und nichtig zu erklären, und allen Einwohnern Helvetiens die Vollziehung jener Dekrete zu untersagen; er durste bessehlen: "daß alle, welche in Wort und Schrift, oder durch ihre Handlungen den Operationen der Franzosen hinderlich wären, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet und ihre Pressen zerstört werden sollten u. s. w.", ohne daß den helvetischen Senatoren die Röthe der Scham und der Entrüstung zur Stirne stieg, ohne daß auch nur ein einziger die gekränkte Ehre des Vaterlandes durch ein Wort der Unswillens und des Schmerzes über die ihm angethane Schmach rächte!!

"Von denjenigen, welche uns die Freiheit gebracht, müsse "man auch etwas ertragen können, und Rapinat habe bestimmt "erklärt, daß wir ein erobertes Land seien, und wer es nicht "glauben wolle, der brauche nur auf die allerorts siegreichen "fränkischen Wassen hinzusehen;" so äußerten sich Augustini, Fornerod und Zäslin, und Laslechere*) fügte bei, wenn man sich erlaubt, Klagen zu führen, "so sei es nur geschehen, weil "man wisse, daß der General genaue Disziplin bei seiner "Armee gehandhabt wissen wolle."

Nach diesen wenigen Bemerkungen wurde der Beschluß des Großen Rathes angenommen und darauf Fornerod und Berthollet **) als diejenigen bezeichnet, welche im Verein mit zwei Mitgliedern des Großen Rathes, Huber und Weber ***), an Rapinat und Schauenburg abgeordnet werden sollten.

^{*)} Siehe schweiz. Republikaner 1798, S. 223.

Fornerod, Abraham, d'Avenche, war Senator, gewählt vom Kanton Freiburg.

Zäslin, Johannes, war Senator, gewählt vom Kanton Bafel. Urbain Lassechère von Nyon, war Senator, gewählt vom Kanton Leman.

Augustini ,Antonie, war Senator, gewählt vom Kanton Wallis.

^{**)} Berthollet, Jean Jacques, von Corseaux, Rt. Leman.

^{***)} Weber, Franz, von Schwyz.

Wenn möglich noch trauriger war die Berathung des Senates über das Demissionsbegehren der beiden Direktoren Bap und Pfysser. Der Große Rath hatte beschlossen: "es "seien die begehrten Entlassungen der beiden Direktoren unter "Dankerstattung für ihre geleisteten Dienste bewilligt."

Nachdem auch das Schreiben Rapinat's vom 28. Prairial, in welchem so harte Anklagen gegen Direktoren, Minister, Statthalter, Verwaltungskammern enthalten waren, keinerlei Entgegnung hervorgerusen, drehte sich die ganze Berathung darum, ob eine Dankbezeugung gegen die abtretenden Direktoren passend sei oder nicht.

Fornerod bemerkte dießfalls, es thue ihm sehr leid, daß man die Urgenz erklärt habe; da die Anklagen in dem Schreiben Rapinat's sehr wichtig seien, der Anschein also gegen die Angeklagten sei, der Senat aber dennoch nicht hinlängliche Gewißheit habe, so glaube er, in diesem Zustand des Zweisels würden Dankbezeugungen sehr unschicklich sein; die Würde der Versammlung erfordere Verschiedung auf Morgen, oder wenn dieß nicht angehe, so wolle er zur Tagesordnung schreiten und diese dadurch motiviren, daß der Beschluß ganz unnüß sei, indem noch keine organischen Gesesche bestimmen, wie solche Entlassungen zu geben oder anzusnehmen seien *).

Auch Genhard, Krauer und Kubli waren der Ansicht, es liege ein Widerspruch darin, einerseits die Anklagen Kapinat's gegen die beiden Direktoren anzunehmen und anderseits denselben für geleistete Dienste zu danken; man könne ihnen allfällig dafür danken, daß sie auf der Stelle und ohne Widerstand zu leisten, ihre Entlassung genommen haben, sonst

^{*)} Siehe schweis. Republikaner von 1798, S. 223.

hätte es den Schein, man nehme die Entlassung an, weil man musse*).

Am empörendsten war aber das Votum von Ochs, der sich nicht scheute, gleichsam in eigener Sache seine Ansicht folgens dermaßen auszusprechen:

"Ich muß damit anfangen, zu bemerken, daß ich den "Beschluß für ziemlich verfänglich ansehe; offenbar wollten "die, die ihn vorschlugen, damit dem Senat eine Falle legen. "Ich glaube, List foll mit List erwiedert werden. Der Senat "tann nach Fornerod's Antrag den Beschluß für ganz über-"flüssig erklären und deßnahen zur Tagesordnung schreiten. "Er ist unnöthig aus den schon angegebenen Gründen; "die Demissionen bedürfen der Sanktion der gesetzgebenden "Räthe gar nicht, die Konstitution verlangt diese Sanktion "nirgends, wir können also die Entlassungsbegehren als bloke "Anzeigen der genommenen Entlassung ansehen. Was die "zweite Hälfte des Beschlusses betrifft, so bitte ich zu bemerken, "daß das Direktorium ein kollektives Ganzes ausmacht, wenn "es Lobens: oder Tadelnswerthes thut, so ist es das ganze "Direktorium, nicht einzelne Glieder deffelben, die das Lob "oder den Tadel verdienen, u. s. w. Ueberdem muß man "im gegenwärtigen Fall annehmen, daß die Entlassungen "entweder auf fremde Einladung hin ober freiwillig sind "gegeben worden; im ersten Fall muffen wir die Motive "ber Einladung respektiren, im zweiten Fall aber murbe die "freiwillige Verlassung des Amtes, statt Lob, eber Tadel "verdienen."

Durch diese Sophistik sollte ben Direktoren, welche burch

^{*)} Johann Peter Genhard von Sempach und Heinrich Krauer von Rothenburg waren Senatoren für Luzern, und Melchior Kubli für Glarus.

die Intriguen von Ochs ihrer Stellen enthoben worden waren, auch noch der Dank der Behörden geraubt werden!

Und wirklich wurde Tagesordnung beschlossen, weil die Direktoren nach der Konstitution, um ihre Entlassung zu nehmen, die Bewilligung der Räthe nicht bedürften *).

Zäslin erröthete nicht, bei diesem Anlaß zuzugeben, daß die Angaben Rapinat's, als ständen die Räthe unter dem Einfluß des englischen Kabinets, ihren guten Grund haben!

Raum war dieß geschehen, als ein Brief Rapinat's verlesen wurde, der die Anzeige enthielt: er habe die Bürger Ochs und Dolder zu Direktoren ernannt und der Brigadechef Meunier werde dieselben in seinem Namen installiren; wie solches in der Mitte des Direktoriums der Fall war **).

Wirklich trat bald darauf Meunier, vom Kantonsstatthalter begleitet, in die Versammlung und übergab den Senatoren Ochs und Dolder ihre Ernennungsakten, worauf Ochs eine Rede an den Brigadechef hielt, deren Druck und Einrückung in's Protokoll beschlossen wurde. Man klatschte und die neuen Direktoren verließen in Begleit Meuniers unter zahlreichen Slückwünschen den Saal!

Wie ganz anders war die Haltung des römischen Senates gewesen, als einst ein anderer Gallier sein Heiligthum ent= weihte!

In der Folge aber entstanden aus dem Umstand, daß der Senat dem Beschluß des Großen Rathes in Betreff der Entlassung der Direktoren Bay und Pfysser nicht förmlich beigepflichtet hatte, Zweisel darüber, ob diese Direktoren wirkslich entlassen seien oder nicht, und Ochs lief Gesahr, sich in der von ihm seinen Gegnern gelegten Falle selbst zu verwickeln.

^{*)} Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 224.

^{**)} Siehe schweiz. Republikaner von 1798. S. 224. Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 412.

Bei der Verlesung des Protokolls in der Sitzung vom 22. Juni wurde die Absassung desselben von Lassechère ans gegriffen, der erklärte, man könne unmöglich über einen vom Großen Rathe gesaßten Beschluß "als unnüt" zur Tagesordnung schreiten, und ebensowenig könne man zugeben, daß Beamte ohne Einfrage einsach ihre Stellen nach gemachter Anzeige verlassen dürsen, wie dieß von Ochs und Fornerod beantragt worden war, indem dieß zu völliger Anarchie führen müßte.

Diese Bemerkung veranlaßte eine längere verworrene Berathung, die damit endigte, daß auf Antrag Zäslin's beschlossen wurde: "der Senat findet den Beschluß "überflüssig" und "geht zur Tagesordnung über."

So hatten am 22. Juni noch Ochs und seine Anhänger Fornerod, Zäslin u. s. w. gesiegt, indem die austretenden Direktoren vom Senat weder eine Dankesbezeugung noch eine Einladung zum Eintritt in seine Mitte erhalten sollten.

Lags darauf, am 23. Juni, standen sich die beiden Parteien, in die sich der Senat trennte, und von denen wir die eine die schweizerische, die andere aber die französische benennen zu sollen glauben, wieder gegenüber; an der Spize der letztern standen einige Senatoren aus dem Kanton Freiburg, der Führer der erstern war Usteri.

Als nämlich die beiden Direktoren Bay und Pfysser in den Senat eintraten, um kraft Art. 39 der Konstitution als gewesene Direktoren darin Platz zu nehmen, verlangten Usteri, Laslechere und einige andere Mitglieder, es sollen die beiden Exdirektoren förmlich eingeladen werden, ihren Sitz im Senat einzunehmen!

Von der andern Seite wurde dagegen eingewendet, Bay und Pfoffer können den Art. 39 der Konstitution nicht anrusen, da dieser nur auf diejenigen Senatoren anwendbar sei, die ihre Amtsdauer als Direktoren vollendet hätten.

Nun ermannte sich endlich Usteri, der in der Sitzung vom 21. September, wir möchten beinahe sagen, unverants wortlicherweise geschwiegen hatte und äußerte:

"Als vor einigen Tagen eine gewisse Pièce in dieser Bersammlung verlesen ward, habe ich mir Stillschweigen aufgelegt, weil ich glaube, daß es Zeiten und Umstände gibt, wo dem Stellvertreter des Volkes Stillschweigen nicht minder Pflicht wird als Reden unter andern Umständen, und wo Stillschweigen selbst beredter ist als alles Reden. Ich habe wahrlich auch nicht geglaubt, dieses Stillschweigen heute schon brechen zu wollen; aber es gibt Fälle, wo ich meinen Gefühlen nicht gebieten, und meinen, wenn schon überlegten Entschluß nicht halten kann, ein solcher Fall ist der gegenwärtige: die Konstitution berechtigt unsere Kollegen, Sit im Senat zu nehmen; ich glaube mit ihnen, es kann darüber keine Diskussion stattfinden, es wäre denn, man wollte deliberiren, ob der Konstitution gemäß, oder ihr zuwider soll gehandelt werden. — Man sagt, unsere beiden Rollegen seien nicht Erdirektoren, der 39. Artikel der Konstitution betreffe sie nicht; ich frage: ist ber, welcher einen Tag, einen Monat, ein Jahr Direktor war, und die Stelle nun nicht mehr bekleidet, weniger Erdirektor, als der, der fünf Jahre Direktor mar? Rommt es uns zu, die Ronstitution nach einer so sonderbaren Willfür auszulegen? Man sagt, auf diese Art könnten wohl fünfzig Direktoren in einem Jahr in den Senat kommen; aut, wer das fürchtet, mag durch organische Gesetze es verhüten; sobald das Gesetz vorhanden ift, soll dasselbe, aber bis dahin soll die Konstitution, die allgemein spricht, und zwischen keinen verschiedenen Urten von Erdirektoren unterscheidet, gehandhabt werden; man spricht von

legen ihre Stellen haben niederlegen mussen: ja wohl sind sie außerordentlich, diese Umstände; ja wohl ist es außersordentlich, wie unsere Konstitution in ihren Grundsätzen anzegegriffen und zu Boden geworfen worden ist. — Aber auf uns fällt die Schuld hievon nicht — eine fremde Gewalt hat es gethan, und weil sie unsere Konstitution verletzt hat, so sollen wir dieselbe nicht auch verletzen."

Nach längerer Berathung ging der Senat indessen abers mals zur Tagesordnung über, wodurch mittelbar anerkannt wurde, man lasse die beiden Exdircktoren saktisch ihre Plätze einnehmen, ohne sich prinzipiell über ihre Verechtigung ausssprechen zu wollen.

Sodann wurde dem oben erwähnten Beschluß des Großen Rathes vom 20. Juni, in Betreff der Deputation an Rapinat und Schauenburg, beigestimmt*), und beschlossen, Fornerod und Berthollet sollten mit den Deputirten des Großen Rathes, Weber und Huber, sosort nach Zürich reisen.

Dieser zahme Beschluß war somit Alles, was die helvetischen Räthe gegenüber der unerhörten Verletzung schweizerischer Freiheit und Selbstständigkeit anzuordnen wagten; aber noch viel erbärmlicher war das Auftreten der Deputirten selbst, wir wir dieß demnächst nachweisen werden.

In derselben Sitzung gab der Senat mittelst Beisallsklatschen dem Großrathsbeschluß seine Zustimmung, durch welchen bezeugt wurde, daß beide Räthe das Danksagungsschreiben des Vollziehungsdirektoriums an den General Schauenburg mit dem größten Beisall angehört und erklärt hätten, daß sie die darin enthaltenen Gesinnungen gänzlich theilen!

So demuthig und unterwürfig batte man fich in Paris

^{*)} Siehe oben S. 193—194.

die Schweiz nicht gedacht. Da man den Berichten der freitstischen Generale entnommen hatte, daß sich das Bolt in mehreren Kantonen für Erhaltung seiner Freiheit und Selbstsständigkeit muthig geschlagen, so erwachte beim französischen Direktorium die Besorgniß, die Schweiz werde so unerhörte Ansgriffe auf ihre Selbstständigkeit, wie Napinat sich dieselben am 16. dieses Monats erlaubt hatte, nicht geduldig hinnehmen, und in diesem Glauben mußte es durch den Umstand bestärkt werden, daß das helvetische Direktorium um minder wichtige Eingriffe von Seite der fränkischen Agenten wiederholte Beschwerde erhoben, und, wie wir gesehen, theilweise sehr energische Reklamationen an das fränkische Bollziehungsdirektorium gezrichtet hatte.

Man hielt es in Paris daher für angemessen, nicht nur die Beschlüsse Rapinat's vom 16. Juni als nichtig zu erklären sondern der Schweiz überdieß durch die Abberusung und Erstehung des Mannes, der ihr so grobe Beleidigungen zugefügt hatte, eine Art von Genugthuung zu geben.

Dieser Beschluß des fränkischen Direktoriums wurde dem Großen Rathe und dem Senat durch nachfolgendes Schreiben des Generals Schauenburg am 25. Juni mitgetheilt:

Französische Republik. Armee in Helvetien.

Im Hauptquartier zu Zürich den 6. Messidor im 6. Jahr 2c.

Der Obergeneral der französischen Armee in Helvetien an den Großen Rath der helvetischen Republik.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik trägt mir auf, Ihnen seinen Beschluß vom 2. dieses Monats bekannt zu machen, durch welchen es die vom Bürger Rommissär Rapinat gethane Aufforderung zu verschiedenen Veränderungen in den konstituirten Gewalten der helbetischen Republik mißbilligt.

Laden, die beiden Mitglieder des Direktoriums nach den in der helvetischen Konstitution vorgeschriebenen Formen wieder zu ersetzen, im Fall sie nämlich ihre Entlassung schon erhalten hätten.

Ihr seht ohne Zweisel, Bürger Repräsentanten, in diesem Verfahren der fränkischen Regierung eine neue Probe ihrer Anhänglichkeit an die republikanischen Grundsätze und ihrer Achtung für die Konstitution, welche die Schweiz sich gegeben hat.

Ihr könnet also die durch die Bürger Exdirektoren Pfyffer und Bay ledig gewordenen Stellen nach den in derselben festgesetzten Formen wieder besetzen.

Wenn gleich durch diese Maßregeln die Wahl vernichtet ist, welche der Bürger Kapinat in den Bürgern Ochs und Dolder getroffen hat, so muß ich doch ihrem Patriotismus und ihren Talenten Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auf welche sich die Ernennung des Kommissärs der fränkischen Regierung gegründet hatte.

Ihr sindet, Bürger Repräsentanten, beiliegend auch noch die Abschrift eines Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums, kraft welchem dasselbe mir die Vollmachten übergibt, die int den Händen des Bürgers Rapinat lagen, bis zu der Ankunft des Bürgers Rudler, der seine Stelle bei der französischen Armee einnehmen wird.

Der Bürger Rapinat folgt dem Bürger Rudler in der Sendung nach, die dieser in Mainz hatte.

Republikanischer Gruß!

Schauenburg.

Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Paris, den 2. Meffidor im 6. Jahr 2c.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem es die treue Abschrift des Briefes eingesehen, welchen am letten 28. Praizial sein Kommissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik gesichrieben, worin er zu verschiedenen Veränderungen in mehreren Gewalten dieser Republik auffordert.

Erwägend daß die in diesem Brief enthaltenen Forderungen ohne Vollmacht und Instruktion geschehen; beschließt: "daß es obigen Brief mißbillige, und als nicht geschrieben ansehe."

Gegenwärtiger Beschluß soll durch einen außerordentlichen Rourier dem Regierungskommissär bei der fränkischen Armee in der Schweiz, und dem Obergeneral bei derselben Armee zugeschickt werden, welche denselben auf der Stelle an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik werden geslangen lassen.

Der Ausfertigung gleichlautend.

Reubel, Bräfident. Lagarde, Sefretar.

Dem Original gleichlautend.

Schauenburg, Obergeneral.

Abschrift des Auszugs aus den Registern der Beschlüsse des Vollziehungs-Direktoriums.

Paris, den 2. Messidor im 6. Jahr 2c.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt, daß der Obergenes ral der französischen Armee in der Schweiz, bis zur Ankunft des Bürgers Rudler im Hauptquartier zu seiner anvertrauten Sendung, durch den Beschluß dieses Tages alle Vollmachten ausüben soll, welche durch die Beschlüsse und Instruktionen des Vollziehungsdirektoriums seinem Kommissär bei obgenanne ter Armee ertheilt sind.

Der Ausfertigung gleichlautend.

Reubel, Präsident. Lagarde, Sefretär.

Dem Original gleichlautend.

Schauenburg, Obergeneral.

Daß die Mittheilung dieses Briefes des Generals Schauens burg und die denselben begleitenden Beschlüsse des französischen Vollziehungsdirektoriums auf die gesetzgebenden Räthe einen sehr günstigen Eindruck machen mußten, ist einleuchtend.

Kam doch die Hülfe von einer Seite, von welcher man sie am wenigsten erwartet hatte *)!

^{*)} Das helvetische Direktorium hatte zwar durch seinen kürzlich ernannten Bevollmächtigten in Paris, Amadée Jenner, einige bezügliche Andeutungen erhalten, allein es hatte nicht geahnt, daß es Jenner gelingen werde, die Mißbilligung und Abberufung Rapinat's zu erwirken!!

Am 15. Juni hatte Glapre nämlich dem Direktorium Kenntniß von einem vom 21. Prairial datirten Brief Jenner's gegeben, in welchem dieser meldete:

[&]quot;Er habe gleich bei seiner Ankunft in Paris sich beim fränkischen Direktorium darüber beschwert, daß der Vertrag vom 8. Floreal nicht vollzogen worden, und dabei sich über das Benehmen der fränkischen Agenten in einer Weise ausgesprochen," daß die daran sich knüpfenden Folgen Erstaunen erregen dürften! (dont les suites pourraient etonner).

Gleichzeitig hatte Jenner angezeigt, daß man eine Epuration des Direktoriums und der Räthe beabsichtige, wodurch sich das Direktorium indessen nicht beirren lassen, sondern in der von ihm eingenommenen klugen und energisch en Haltung verharren solle. Siehe Protokoll des helvetischen Direktoriums vom 15. Juni 1798. Bd. 282.

Je gedrückter die Stimmung vorher gewesen war, um so lebhafter war jest die Freude!! In den Sitzungen vom 19. und 20. hatten nur wenige Mitglieder der beiden Käthe es gewagt, die Eingriffe des französischen Kommissärs zu tadeln, jest aber folgte ein Redner dem andern, um die Großmuth des französischen Direktoriums zu preisen, und ebenso hatten damals nur wenige einzelne den Muth gehabt, den ausgesstoßenen Direktoren gegenüber einige Worte der Anerkennung auszusprechen, während nunmehr von allen Seiten ihr Lob ertönte!!

Der Große Rath beschloß einmüthig, eine Gesandtschaft nach Paris zu senden, um dem französischen Vollziehungsdirektorium den Dank für seinen Beschluß vom 2. Messidor zu bezeugen, und mit derselben Einmüthigkeit wurde beliebt, ein Freudenfest in der ganzen Schweiz mit Rücksicht auf diese neue Besreiung anzuordnen.

Der schwärmerische Suter hatte nämlich geäußert: "Unsere "Oligarchen haben Bettage gehalten, wenn ihnen etwas wichtig "war, selbst gegen Frankreich haben sie solche veranstaltet, "jett wollen wir einen veranstalten, weil das Vaterland "gerettet ist."

Dieser Gedanke hatte Anklang gefunden, und in Folge dessen war sosort eine Kommission bestellt worden, um den Tag und die Form der Festlichkeit zu bestimmen, dagegen waren die Ansichten darüber getheilt, ob die Direktoren Bay und Pfysser sosort wieder ihre Stellen einzunehmen hätten, oder ob sie durch eine neue Wahl als Direktoren bestätigt werden sollten.

Alles kam auf den Entscheid über die Frage an, ob ihre Entlassung wirklich stattgefunden habe oder nicht.

Bu jedem gültigen Beschluß war die Zustimmung des Senates nöthig, und diese war nicht erfolgt; daher denn

wohl eine faktische, nicht aber eine legale Entlassung der beiden Direktoren stattgefunden hatte.

Im Laufe der Berathung äußerte Kuhn die Ansicht; "Das Entlassungsbegehren sei kein freiwilliges, sondern die "Folge eines nunmehr durch das französische Direktorium "kassirten Beschlusses gewesen, daher denn angenommen werden "müsse, diese Kassation dehne sich auch auf die Folgen jenes "Beschlusses aus, und die Direktoren Bay und Pfysser hätten "ihre Stellen im Direktorium nie verlassen."

Dieser Ansicht am nächsten kam diejenige Roch's, "der gerne "durch Akklamation diese edeln Männer wieder in ihre Stellen "einzusehen wünschte," aber dennoch der Ansicht war, es sei eine neue Wahl nach den Vorschriften der Konstitution ersforderlich. Diese lettere Meinung wurde vielsach unterstützt, was dann auf den Antrag Sekretan's zum Beschluß führte, auch dießfalls eine Kommission niederzusehen, welche zu untersuchen habe, was rücksichtlich der Wiederbesehung der Stellen im Direktorium zu verfügen sei.

Am 28. Juni hatte der Senat zunächst auf Anregung Lassechere's das Protokoll in Betreff der beiden Direktoren Bay und Pfysser dahin abgeändert: "Die beiden Exdirektoren, "gegründet auf den Art. 39 der Konstitution, nehmen Platz "im Senat," — worauf die beiden vorerwähnten Schreiben Schauenburgs verlesen und mit lautem Beifallsklatschen, untermischt mit dem Ruse: "es lebe die Republik, es lebe "das fränkische Vollziehungsdirektorium," ausgenommen wurden.

Usteri gab dem allgemeinen Gefühle Ausdruck, indem er ausrief: "Ehre, Ruhm und Dank dem Vollziehungsdirektorium der großen Nation, das dem helvetischen Volk eine so herrliche Satisfaktion für seine so schändlich gekränkte Freiheit, für seine so frevelhaft verletzte Konstitution gibt! Nie habe ich, Bürger Repräsentanten, noch bedauert, daß der Senat keine Vorschläge

machen kann; in diesem Augenblick bedaure ich es, keine stellen zu dürsen; aber ich weiß, ihr werdet jeden Borschlag, den eben die Gefühle des Dankes und der Freude, welche uns beleben, dem Großen Rath eingeben, mit warmem und entzgegenströmendem Beisall gutheißen. Bürger! der heutige Tag ist ein Festtag für die helvetische Nation; er ist ein Festtag sür die Freunde der Freiheit; er ist ein Festtag sür die Sache der Freiheit."

Diesen tiefgefühlten Worten folgte lautes Bravorusen.

Nicht so freudig als durch den Großen Rath und den Senat war selbstverständlich die Schlufnahme des frankischen Vollziehungsdirektoriums vom 2. Messidor von Rapinat und Ochs aufgenommen worden, von denen der erstere öffentlich mißbilliget und seiner Stelle entlassen worden war, mährend der lettere jett kaum mehr hoffen durfte, das Ziel seiner Bunsche zu Ochs war benn auch sehr niedergeschlagen, und trachtete, Vergessenheit für das Geschehene dadurch zu erwirken, daß er die sofortige Wiedereinsetzung der beiden Direktoren in ihre Stellen durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben beantragte *). Rapinat dagegen suchte gute Miene zum bosen Spiel zu machen und war vor Allem bemüht, seine Abberufung zu hintertreiben! Diese schrieb er wohl nicht mit Unrecht den Bemühungen der Bernergefandten und namentlich Jenner's zu, der, wie schon erwähnt, am 27. Mai zum schweizerischen Bevollmächtigten in Paris durch das Direktorium ernannt worden war **).

Darüber entrustet, daß die Vollziehung des durch ihn

^{*)} Siehe Manual des Großen Rathes. Sitzung vom 26. Juni, S. 305. Schweiz. Republikaner von 1798. S. 239.

^{**)} Siehe Protokoll des Direktoriums vom 27. Mai. Helvetisches Archiv, S. 282.

mit so großen Opfern erwirkten Vertrags vom 8. Floreal, in Betreff der Rückerstattung der bernischen Schuldschriften auf das Ausland, und der Verpslegung der französischen Armee auf eigene Rosten, von Seite Rapinat's Schwierigsteiten in den Weg gelegt wurden, suchte Jenner dem französischen Direktorium die Augen darüber zu öffnen, welche entseklichen Dilapidationen bei der Armee in Helvetien fortswährend vorkämen, und da das bernische Schatbuch in Paris lag, so konnte es ihm nicht schwer fallen, nachzuweisen, daß dem französischen Direktorium nicht alle dem bernischen Schate enthobenen Summen verrechnet worden seien.

Jenner hatte namentlich Talleprand, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für sich zu gewinnen gewußt; da aber der Direktor Reubel Rapinat's Schwager war, so blieb diesem immerhin einige Hossnung, seine Entlassung wieder rückgängig zu machen, insofern in der Schweiz selbst, nicht entscheidende Schritte gegen sein ferneres Bleiben gethan wurden. Leider erfolgten solche in keiner Weise.

Am 26. Juni erstattete die durch den Großen Rath in Betreff der Wiederbesetzung der beiden Direktorstellen ernannte Kommission ihren Bericht. Vorerst wurde indessen der bereits erwähnte Brief von Peter Ochs (Volksrepräsentant im Senat) verlesen, der die Ansicht aussprach:

"Daß in Folge der Erklärung der fränkischen Regierung, "gemäß welcher die Veränderungen, die im Vollziehungsdirek-"torium vorgegangen, als nicht geschehen anzusehen seien, die "beiden Glieder desselben, die ihre Entlassung gegeben hatten, "wieder in die Rechte eintreten sollen, die sie vorher genossen "hatten*)."

^{*)} Siehe Manual des Großen Rathes. I. Bd. S. 305. Berner Taichenbuch. 1864.

Bimmermann*) als Berichterstatter der Kommission stellte sich auf denselben Standpunkt und beantragte, es sollten die beiden Direktoren ohne neue Wahl wieder in ihre frühern Stellen eintreten.

Dieser Ansicht entgegen machte indessen Bourgeois **) darauf ausmerksam, daß nach Maßgabe des Brieses des Generals Schauenburg eine neue Wahl vorgenommen werden müsse, indem das französische Direktorium den General beauftragt habe, "die beiden Mitglieder des Direktoriums nach den in "der helvetischen Konstitution vorgeschriebenen Formen wieder "zu ersehen, im Fall sie nämlich ihre Entlassung "schon erhalten hätten."

Es kam daher, insosern man sich für verpflichtet hielt, den Befehlen des fränkischen Direktoriums nachzukommen, allerdings Alles auf den Entscheid über die Frage an: ist eine legale Entlassung erfolgt oder nicht?

Zimmermann als Berichterstatter der Kommission behaup= tete, es sei eine solche nicht ersolgt, da der Senat dem be= züglichen Großrathsbeschluß nicht beigetreten sei.

Am einläßlichsten behandelte diese Rechtsfrage Ruhn ***), der erklärte:

"Wenn die Entlassung der beiden Direktoren freiwillig gesucht, wenn sie von uns freiwillig ertheilt worden ist, so sind ihre Plätze unstreitig erledigt; wo nicht, so können sie nicht als entlassen angesehen werden. Ihr wist Alle, Bürger Stellvertreter, unter welchen Umständen ihre Entlassung gesordert wurde. Bürger Rapinat sagte ihnen: er sordere sie, den Austrägen des Direktoriums gemäß, zur Entsernung

^{*)} Zimmermann, C. F., von Brugg, Kantons Aargau.

^{**)} Bourgeois, Louis, von St. Saphorin, Kantons Leman.

^{***)} Kuhn, Bernhard Friedrich, von Bern.

auf; dieß mar unrichtig: bas Direktorium erklart ja in seinem Arreté, Rapinat habe seine Vollmacht in dieser Rücksicht überschritten. Die Direktoren glaubten, der Wille des franfischen Direktoriums erfordere die Aufgabe ihrer Stellen. Sie sind hintergangen worden. Dieser Jrrthum soll ihnen nicht schaden. Rapinat drohte aber auch (f. sein Arrete). Das Aufgeben ihrer Stellen ist ihnen also, unter Androhung gewaltthätiger Entfernung, abgenöthigt worden. Der Zwang ist aber für Niemand verbindlich. Eben so haben auch wir ihnen diese Entlassung nicht freiwillig ertheilt. Erinnert euch nur, Bürger Repräsentanten, an jenen Tag, in welchem jene Entlassung hier gefordert murde! War nicht der tiefste Schmerz, der höchste Grad der Verzweiflung auf jedem Gesicht ge= schrieben? War es nicht die Drohung des Bürger Rapinat, Jeden von uns, der sich seinen Befehlen widerseten wurde, vor ein militärisches Gericht zu ziehen? War es nicht die bestimmte Aeußerung von zu gebrauchender Gewalt, im Fall einer Widersetlichkeit, die uns zu dieser Entlassung bewogen? Wer sich dieser Thatsachen erinnert, wird nicht behaupten dürfen, daß wir freiwillig gehandelt haben. Er wird gestehen muffen, daß unser Beschluß uns abgenöthigt worden sei. Ich glaube daher die Entlassung der Direktoren sei von keiner Seite freiwillig, sie sei erzwungen gewesen. Wir können sie also jett, da das französische Direktorium uns unsere Freiheit wieder gibt, nicht als gültig erkennen. Außerdem noch ward sie nicht angenommen vom Senat. Also noch nicht gegeben u. f. w.

Der Ansicht Kuhn's schloß sich der ausgesprochenste Revolutionsmann, General Nüce an, der sich überhaupt, wo persönliche Interessen sein Urtheil nicht trübten, durch gesunden Sinn auszeichnete.

.

Er äußerte:

"Wer hat euch die Vollmacht gegeben, Direktoren zu "wählen, und wer kann euch diese Vollmacht nehmen? Wir "haben die Konstitution beschworen, Gewalt hat Bay und "Pfysser vertrieben: Niemand als das Volk soll ihnen sein "Vertrauen und ihre Stellen entziehen können, sie sind also "noch an ihren Stellen, da die Gewalt, die sie verdrängte, "aushört!"

Jomini*) dagegen bemerkte: er wäre derselben Meinung, wenn er nicht aus Schauenburg's Brief etwas anderes entznehmen müßte; dieser sei nämlich mit aller Gewalt versehen, es frage sich: ob man ihn vor den Kopf stoßen wolle?

Von Seite des Präsidenten des Großen Rathes, Hemmeler, wurde hierauf der Wunsch ausgesprochen, es möchte vorerst die Rücktehr der Gesandten von Zürich abgewartet werden.

Dagegen erhoben sich aber mit Kraft und Würde Legler und besonders Koch, welch' letterer bemerkte:

"Wir sahen unsere Unabhängigkeit sehr stark verlett; das fränkische Direktorium hat diese Eingriffe annullirt, jett berathen wir uns, ob wir Sklaven seien oder aber die Freiheit, die man uns wieder schenkt, annehmen wollen! Welch' kleinsliche Berathungen! Was würde Tell von uns sagen, wenn er unser Betragen während der paar Tage der Unterdrückung angesehen hätte? Wir sollen eben so gerecht sein als das fränkische Direktorium es sein will! Nicht nur hat Rapinat unsere Direktoren abgesetzt, sondern auch Volksrepräsentanten als Verräther angeklagt; die Versammlung würde sich in den Augen von ganz Europa schänden, wenn sie nicht den vorigen Zustand wieder herstellen würde!"

Wirklich wurde sodann der Antrag der Kommission, daß die beiden Direktoren ohne neue Wahl wieder in ihre Stellen einzutreten haben, beinahe einmüthig zum Beschluß erhoben

^{*)} Jomini, Benjamin, von Payerne.

Unmittelbar darauf traten die in's fränkische Hauptquartier abgeordneten Weber und Huber in die Sitzung ein und ersstatteten über den Erfolg ihrer Mission Bericht.

Dem Manual des Großen Rathes zufolge hat der erste Abgeordnete Weber sich vernehmen lassen, wie folgt:

"Der Obergeneral hat die Abgesandten mit allen milis
"tärischen Ehrenbezeugungen empfangen und ihnen die bes
"stimmtesten Versicherungen von seinen wohlwollenden Gesins"nungen für die helvetische Republik mitgetheilt; ebenso
"hat der Oberkommissär Rapinat sich bestimmt geäußert,
"daß bei gegenwärtigen Umständen sein arrêté als nicht
"geschehen angesehen werden solle und daß alle seine Verans"lassungen und Folgen mit ewiger Vergessenheit bedeckt werden
möchten*)."

Huber et Weber, envoyés à Zurich, auprès du Commissaire et du Général français, arrivent dans la salle. On les invite à faire leur rapport. Sera-ce en comité secret? On les consulte. Ils ne le croient pas nécessaire, et ils le présentent au Conseil. — Il résulte de leur rapport qu'ils ont été parfaitement reçus du commissaire et du général. Les témoignages de l'amitié la plus loyale et la plus sincère ont été donnés de part et d'autre. Tous les honneurs leurs ont été rendus avec cette politesse et cette franchise qui caractérise si bien la nation française. Tous les griefs ont disparu pour faire place à des preuves d'estime et au desir bien prononcé d'entretenir cette heureuse intelligênce qui doit unir deux nations libres et faites pour s'aimer. — On entend ce rapport avec le plus grand plaisir, et des bravo se font entendre.

A notre arrivée, continuent-ils, nous fûmes reçus par un détachement de hussards qui nous accompagna chez le citoyen commissaire Rapinat. Le général en chef Schauenbourg ne r da pas de s'y rendre. Alors, le citoyen Fornerod, dans

^{*)} Siehe Manual des Großen Rathes, I. Thl. S. 307. Das Bulletin off. von 1798, II. Bb. S. 452, enthält noch folgende Details:

Wir finden uns veranlaßt, bei dieser Gesandtschaft noch etwas länger zu verweilen, da sich an dieselbe die traurigsten Folgen geknüpft haben.

General Schauenburg scheint sich den Marschall Bassom= pierre zum Vordild genommen zu haben, der seiner Zeit durch Feste und Gastereien die schweizerischen Tagherren für seine Zwecke zu gewinnen trachtete. Der Erfolg bewies, daß dieselben Mittel leider immer noch versingen! Durch all' die Ehrenbezeugungen, mit welchen Schauenburg so verschwenderisch war, hatten sich die helvetischen Gesandten nämlich so sehr bethören lassen, daß sie, statt die Ehre und die Rechte der Schweiz den französischen Machthabern gegenüber zu vertheidigen, zu

un discours qu'il prononça, exposa l'objet de notre ambassade, et le vœu du corps législatif, si sincèrement partagé par chacun de ses membres, d'entretenir avec les autorités françaises la meilleure harmonie. Le commissaire et le général accueillirent ce vœu avec l'empressement le plus vif. Ils le partagèrent avec une effusion touchante, nous embrassèrent en nous témoignant leur sensibilité sur tout ce qui s'était passé, et nous assurèrent qu'ils regardaient le passé, et même. l'arrêté, comme non avenu. On nous a rendu les plus grands honneurs. Toute la troupe était sous les armes. Nous avons passé au milieu d'une double have de soldats. Le canon ronflait. Un dîner dont la gaieté franche brisait les souvenirs; une promenade sur le lac, dont le calme présageait la plus douce harmonie, tout contribua à rendre ce jour intéressant. Le citoyen Rapinat s'est même reconcilié avec le préfet Pfenniguer. J'apprends, a-t-il dit, que sa disgrâce est une fête pour les aristocrates; mais je ne veux pas leur donner ce plaisir; et ils se sont tendrement embrassés. Il nous a accompagnés jusqu'à la porte de la ville, et nous avons été escortés pendant une lieue de route par un escadron de hussards. En nous quittant, il nous a réitéré ses dispositions amicales, avec ce ton, avec cette franchise qui nous en garantit la durée et la sincérité.

Fürsprechern dieser lettern wurden und Rapinat zu einer Gesnugthuung verhalfen, wie dieser sie kaum erwarten durfte.

Wir haben bereits erwähnt, daß während die helvetische Gesandtschaft in's Hauptquartier nach Zürich reiste, in Aarau die Nachricht eingelangt war, daß die Beschlüsse Napinat's durch das französische Vollziehungsdirektorium kassirt worden seien, er selbst aber den Besehl erhalten habe, die Schweiz zu verlassen.

Entweder hat nun die helvetische Gesandtschaft bei ihrem Eintreffen in Zürich von diesen Beschlüssen Kenntniß erhalten, oder es sind ihr dieselben unbekannt geblieben; im erstern Falle hat die Gesandtschaft einen unverzeihlichen Fehler bes gangen, indem sie sich in irgend welche Verhandlungen mit Rapinat einließ. Ihre Aufträge gingen nämlich offenbar nicht an den durch seine Regierung mißbilligten und aus der Schweiz abberusenen Regierungskommissär, sondern an den wirklichen Vollmachtträger des fränkischen Direktoriums.

Von dem Gefühl für die Würde ihres Landes durchdrungen, hätten die helvetischen Gesandten sich weigern sollen, mit dem Rommissär, der sich an der Schweiz so schwer vergangen und der deßhalb durch seine Vollmachtgeber mißbilligt worden war, irgendwie zu verhandeln.

Im letztern Falle aber, nämlich wenn die helvetischen Sesandten die Beschlüsse des fränkischen Direktoriums ignorirten, was aus dem Bericht Weber's beinahe zu vermuthen ist, haben sie eine auffallende Unfähigkeit bewiesen.

Je größer und auffallender die Chrenbezeugungen waren, die ihnen zu Theil wurden, um so mißtrauischer hätten die Gessandten dieselben aufnehmen und um so eifriger trachten sollen, zu ergründen, woher die so plößliche Sinnesänderung rühre? und bei der Stimmung, die auch in der Armee, namentlich bei den höhern Offizieren, gegen den Regierungskommissär herrschte,

hätte es nicht schwer fallen sollen, der Sache auf den Grund zu kommen, ja es ist kaum anzunehmen, daß Schauenburg selbst ihnen nicht eröffnet habe, daß er für den Augenblick alle Gewalt des Regierungskommissärs und des Obergenerals in seiner Person vereinige.

Wenn dieß wirklich geschehen ist, so hätten die Gesandten, die sich somit in Paris unterstüßt wußten, den General mögslichst empfinden lassen sollen, wie sehr sich die gesetzgebenden Räthe durch Napinat's Benehmen verletzt fühlten; statt dessen scheinen dieselben überglücklich gewesen zu sein über die Aufenahme, die ihnen zu Theil geworden war, so zwar, daß sie sich dazu hergaben, den helvetischen Behörden ein Schreiben Schauenburg's zu überbringen, durch welches er von Billeter eine förmliche Retraktation und Ehrenerklärung zu Handen der französischen Armee verlangte.

Offenbar haben die Gesandten dabei ihre Stellung auf eine unbegreifliche Weise verkannt, denn mit etwas Selbst= und Chrgefühl hätten sie einsehen müssen, wie unpassend es sei, daß sie ein Schreiben überbrachten, durch welches Schauen= burg von einem ihrer Kollegen im Großen Nathe Genugthuung verlangte! Sie hätten diesen Botendienst ablehnen und es dem Obergeneral überlassen sollen, seinen Brief wie gewöhnlich durch einen seiner Adjutanten zu senden!

Der Große Rath aber hielt sich daran nicht auf, sondern forderte, nachdem er der Gesandtschaft "seine Zufriedenheit "und den verdienten (?) Dank für ihre glückliche Bemühungen" ausgesprochen, Billeter auf, die von ihm geforderte Ehrenerstlärung zu ertheilen; das Manual des Großen Rathes spricht sich in einer höchst mangelhaften Redaktion darüber folgendersmaßen aus:

Der Bürger Repräsentant Billeter erkannte darauf "freis "willig öffentlich und mit Freuden, daß er in einem willkürs "lichen (sic) Jrrthum geführt worden, den er gern gesehen,

"um der französischen Armee, welche sich so vorzügliche Ver"dienste um uns erworben hatte, eine vollständige Gerechtigkeit
"angedeihen zu lassen.

"Mit dieser Erklärung des Bürger Repräsentanten Billeter "war der Große Rath zufrieden und machte (sic) den Besuschluß, daß dieselbe, wie er sie schriftlich auf das Büreau "gelegt hatte, abgedruckt und dem Obergeneral zugesandt "werden solle*)."

Prafibent Burger Semmeler.

Der Große Rath, nachdem er einen Brief vom Bürger Schauen= burg, Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz, datirt vom 7. Messidor, im sechsten Jahr der frankischen Nepublik, angehört;

In Erwägung, daß der Bürger Billeter die Erklärung gibt, daß er seinen Irrthum wegen den am 2. Juni vorgebrachten Thatsachen einsehe; —

beschließt:

Der Bürger Billeter solle angehalten sein, noch in heutiger Sitzung öffentlich zu erklären, daß er durch Gerüchte, die er jetzt als übelgegründet einsieht, in Irrthum geführt worden, daß er folglich diesen Irrthum bereue, sein Vorgeben sörmlich zurück= nehme, und erkläre, daß er niemals die Absicht gehabt, weder die französische Armee im Allgemeinen, noch ihren Obergeneral im Besondern zu beschuldigen.

Dem Original burchaus gleichlautenb.

Saas, Sefretar bes Großen Rathes.

Auszug aus dem Verbal-Prozeß des Großen Rathes.

Sitzung vom 26. Juni 1798.

Präsident Bürger Hem meler.

Der Große Rath, nachdem die Erklärung des Bürgers Billeter abgehört, durch welche er dem Beschluß vom 26. Juni 1798 in gegenwärtiger Sitzung ein Genügen gethan;

^{*)} Während das Protokoll des Großen Nathes nichts anderes enthält, wurde dann als Auszug aus dem Verbalprozeß des Großen Nathes vom 26. Juni 1798 folgende Erklärung publizirt:

In derselben Sitzung ist dem Großen Rathe aber noch ein anderes an das Direktorium gerichtetes Schreiben des Generals Schauenburg vorgelegt worden, das in versöhnlichem Tone gehalten war *).

An freundliche Worte war der Große Rath von Seite der französischen Machthaber nicht gewöhnt, daher wirkten dieselben denn auch betäubend auf sein gesundes Urtheil und riesen drei Schlußnahmen hervor, die darin ihre Erklärung sinden, daß die Mitglieder des Großen Rathes sich in der Bezeugung ihrer Dankbarkeit den Franzosen gegenüber zu überbieten trachteten.

Zuerst begehrte Cartier Uebersetzung und Druck des Briefes von Schauenburg, und sofort wurde dieß beschlossen. Sodann

beschließt:

Diese Erklärung des Bürgers Billeter soll dem Protokoll eingerückt, besonders abgedruckt, und dem Obergeneral der franskischen Armee in Helvetien übersandt werden.

Dem Original gleichlautend.

Haas, Sefretar bes Großen Rathes.

*) Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 457.

"Oui, citoyens directeurs (schrieb Schauenburg über die frankische Armee) c'est envain que la calomnie s'efforcera de ternir ses lauriers, en semant entr'elle et le peuple les germes d'une division funeste; nos braves soldats conserveront toujours pour la nation, dont vous êtes les organes, l'estime et l'amitié qu'elle mérite sous tant de rapports.

Tous les bons esprits le sentent; le séjour de l'armée française est dans les circonstances où nous nous trouvons, d'un avantage inappréciable pour la Suisse. Un jour viendra sans doute, où la liberté, consolicée par l'extinction de toutes les haines, par le rétablissement de l'ordre, et la mise en activité des loix constitutionelles, un jour viendra, dis-je, où la liberté helvétique ne craindra plus de nouveaux orages, et la Suisse prendra le rang qui lui est assigné, parmi les Etats libres de l'Europe."

verlangte Spsendörfer*), daß durch das Direktorium dem General Schauenburg der ehrenvolle Empfang verdankt werde, den er den Sesandten habe angedeihen lassen; auch dieß wurde zum Beschluß erhoben; endlich trug Kuhn darauf an: "das Zeugniß in das Protokoll einzutragen, daß sich die "französische Armee um unsere Freiheit und unser Vaterland "wohl verdient gemacht habe;" welcher Antrag ebenfalls gutgeheißen und dem Senat zur Bestätigung mitgetheilt wurde **).

Brope wollte noch weiter geben, indem er forderte: "daß der Präsident alle diejenigen zur Ordnung weise, die "wider irgend einen Agenten der fränkischen Republik sprechen "würden."

Einen solchen Antrag wagte einer der exaltirtesten Revolutionsfreunde, die man damals Patrioten nannte, zu stellen, wenige Tage nachdem man die unerhörtesten Angriffe auf schweizerische Freiheit und Selbstständigkeit von Seite dieser französischen Agenten erfahren hatte! In Kriecherei und Schmeichelei sind die Kammerherren der Revolution hinter den Hösslingen nicht zurückgeblieben!

Um gleichen Tage (am 26. Juni) kam sowohl der Brief Schauenburgs, durch welchen der Beschluß des fränkischen Vollziehungsdirektoriums vom 2. Messidor mitgetheilt worden war, als die Resolution des Großen Rathes in Betreff des Wiedereintritts der beiden Direktoren Bay und Pfysser im Senat zur Berathung.

Da hier namentlich die ganze Intrigue zu Tage tritt, welche dahin zielte, die Verfügungen Rapinat's, obschon

^{*)} Gysendörfer, Michael, von Basel.

^{**)} Siehe Manual, I. Bb. S. 309.

dieselben durch das frankische Direktorium mißbilligt worden waren, so weit möglich aufrecht zu erhalten, so erlauben wir uns, diese Verhandlungen einläßlich darzustellen.

Zunächst wurde die bezügliche Resolution des Großen Rathes verlesen, welche lautet:

4

"Auf die großmüthige Erklärung des Bollziehungsbirektoriums der einen und untheilbaren französischen Republik vom 2. Messidor, daß die Verfügungen des Bürger Rapinat, Oberkommissärs der frankischen Armee in Helvetien, welche das Herz aller wahren Freunde der vaterländischen Freiheit durch eigenmächtig vorgenommene Veränderungen im Schooße der helvetischen Regierung gefränkt haben, aufgehoben und als nicht geschehen anzusehen sein sollen; — hat der Große Rath — in Erwägung, daß es der Gerechtigkeitsliebe eines freien edeln Volkes angemessen sei, seinen Dank eben so laut, eben so nachdrücklich für große Wohlthaten zu bezeugen, als es seinen Schmerz über unverdiente Leiden und Kränkungen empfunden hatte; - in Erwägung, daß biefer Dank unmittelbar aus dem Schoofe der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik, welche die Stimme der Nation und ihre Empfindungen ausdrücken, vor das Direktorium der großen Nation gebracht werden soll — folgenden Beschluß gemacht:"

1. Es soll von beiden Räthen aus ihrem Schooße eine Gesandtschaft von vier Volksrepräsentanten gewählt werden, zwei aus dem Großen Rathe und zwei aus dem Senat, welche unverzüglich nach Paris gehen und dem Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik die Empfindungen der Rührung, der Freude und des aufrichtigen Dankes für die Handlung der Gerechtigkeit, des großmüthigen Wohlwollens und der edlen Freundsschaft gegen uns, vortragen sollen.

2. Das Direktorium soll eingeladen werden, diese Gessandtschaft mit der erforderlichen Vollmacht zu versehen und ihr die für das Wohl des Vaterlandes nöthigen Aufträge und Instruktionen zu ertheilen.

Die Berathung über diese Schlußnahme wurde indessen auf Antrag Meyer's*) bis nach erfolgter Berichterstattung der in's Hauptquartier abgeordneten Senatoren Fornerod und Berthollet verschoben; und wirklich erstattete nun Fornerod einen sehr einläßlichen und im Wesentlichen mit der dem Großen Rathe gemachten Relation übereinstimmenden Bericht über seine Mission **).

Nachdem auf Antrag Bay's beschlossen worden war, diesen Bericht schriftlich abfassen zu lassen, fügte Berthollet bei: "Die Deputirten hätten auch über die Aufnahme der Exdirek-

^{*)} J. R. Meyer von Aarau.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 459. Der schweiz. Republikaner, S. 243, theilt dießfalls Folgendes mit:

Kornerod erstattet Bericht über bie Sendung nach Zürich an Rapinat und Schauenburg. Aus ber sehr weitschweifigen und fleinlichten Erzählung haben wir, außer ben unermeglichen Ehren= bezeugungen, die der Deputation sind erwiesen worden, nur folgende auf den Zweck ber Sendung naher Bezug habende Bemer= kungen aufgezeichnet: ber Bürger Kommissär Rapinat kündigt ben Deputirten gleich nach ihrer Ankunft an, er würde nach Mainz abreisen; er habe das arrêté vom 30. Prairial zurückge= nommen; es foll nicht gedruckt werden noch irgend Folgen haben; - es thut ihm ungemein leib, daß man in ihm den aufrichtigsten Freund der Schweiz und der Schweizer verkenne; der Gencral habe bezeugt, daß die falschen Gerüchte, welche man über ihn und ben Rommiffar, über ihre Gesinnungen und Absichten ausge= streut habe, ihm ungemein viel Mühe verursacht hätten. - For= nerod fagt am Schluß seiner Erzählung: er glaube, bie Reife ber Deputirten habe für das Wohl Helvetiens und bas Beil bes Vaterlandes die vortrefflichste Wirkung gehabt.

"toren Bay und Pfyffer in den Senat mit dem General "sowohl als mit dem Kommissär gesprochen, und "diese Aufnahme sei von beiden gebilliget worden!"

Un dieser unbegreiflichen Taktlosigkeit und Ueberschreitung ihrer Vollmachten von Seite der Gesandten, scheiterten die Hoffnungen, welche die schweizerisch gesinnte Partei auf den Beschluß des frankischen Direktoriums vom 2. Messidor gegründet hatte! Dadurch nämlich, daß die Gesandten die Billigung der Franzosen für den Eintritt Bay's und Pfyffers in den Senat verlangt und erhalten hatten, hielten sich nun alle vier Gesandten gleichsam für verpflichtet, dahin zu wirken, daß daran nichts mehr geändert werde und widersetzten sich dem Wiedereintritt jener beiden Männer in's Direktorium. So kam es denn, daß dieselben Männer, welche am 21. und 23. Juni den Direktoren Bay und Pfyffer ihren Sit im Senat aus dem Grunde streitig gemacht hatten, weil der Art. 39 der Konstitution auf sie keine Anwendung finde, nun alle Mittel anwendeten, um darzuthun, daß durch den faktischen Eintritt in ben Senat die formliche Entlassung aus dem Direktorium stattgefunden habe. Der Grund zu diesem veränderten Auftreten ist nicht schwer zu ermitteln! Ursprünglich hofften Rapinat, Ochs und diejenigen, die zu ihnen hielten, Bay und Pfyffer nicht nur aus dem Direktorium, sondern auch aus bem Senat verdrängen zu können; daher die Bestreitung der Anwendung des Art. 39 der Konstitution auf dieselben in ber Sitzung vom 23. Juni.

Jest aber, nachdem der Befehl Rapinat's vom 16. Juni (28. Prairial) durch das fränkische Vollziehungsdirektorium kassirt worden war, galt es wenigstens den Wiedereintritt der beiden Direktoren in ihre frühere Stellung zu verhindern und dieß war nur dann möglich, wenn angenommen wurde, ihre Entlassung sei bereits erfolgt, denn das fränkische Direk-

sprium hatte Schauenburg nur für den Fall beauftragt, die beiden Stellen im helvetischen Direktorium konstitutionsgemäß wieder besetzen zu lassen, daß die beiden Direktoren ihre Entlassung schon erhalten hätten.

Hatte diese Entlassung aber noch nicht stattgefunden, so mußte supponirt werden, die beiden Direktoren seien niemals von ihrer Stellung zurückgetreten, weil das fränkische Direktorium ausdrücklich das Schreiben Rapinat's vom 16. Juni mißbilligt und sammt allen Folgen kassirt hatte.

Alle Anstrengungen der dem französischen Regierungstommissär willsährigen Partei mußten demnach dahin zielen, zu beweisen, daß die Entlassung wirklich erfolgt sei, während die schweizerisch-gesinnten Mitglieder der beiden Räthe diese Entlassung bestritten, um dadurch den Sewaltsakt Rapinat's vom 16. Juni in allen Theilen aufzuheben.

Die Rollen waren gewechselt! Diesenigen, die zuerst den Eintritt der Direktoren in den Senat bestritten hatten, verlangten sett denselben, und diesenigen, die ursprünglich durch förmliche Einladung die Direktoren bestimmen wollten, ihren Sitz im Senat einzunehmen, bestritten sett, daß aus dem saktischen Einstritt in den Senat die legale Entlassung gefolgert werden könne!

Das Bestreben der Freunde Rapinat's ging nun zunächst dahin, die vom Großen Kathe beschlossene Abordnung nach Paris zu hintertreiben, die dem fränkischen Regierungskommissär hätte gesährlich werden können, indem der Dank, der dem fränkischen Direktorium dafür ausgesprochen werden sollte, daß Napinat mißbilliget worden war, um so lebhaster und aufrichtiger erscheinen mußte, je schonungsloser man die Hand-lungsweise dieses neuen Geßler's darstellte, von dessen Bedrückungen man durch den Beschluß vom 2. Messidor besreit worden war!

Dieser erste Zug auf dem Schachbrett der Intrigue gelang denn auch vollkommen, indem der Senat in geheimer Sitzung den Beschluß, betreffend eine Abordnung nach Paris, verwarf. Es war dieß ein großer Fehler!

Die Motivirung dieses Beschlusses lautete *):

"Der Senat erklärt, daß der Beweggrund des Beschlusses feinen vollkommenften Beifall habe, indem derfelbe dahin abzweckt, der fränkischen Regierung den warmen Dank der helvetischen Nation für den erhaltenen großen Beweis ihrer Achtung gegen die helvetische Konstitution zu bezeugen; der Senat erklärt, daß er durchdrungen von gleichen Gesinnungen bes wärmsten Dankgefühls zu jedem Vorschlage freudig die Sand bieten wird, mittelft beffen das so gludlich neu befestigte Einverständniß der großen Nation mit der helvetischen Republit, dem helvetischen Volke kund gemacht und von ihm festlich gefeiert werden kann; bagegen glaubt er, daß der Zweck des Beschlusses die vorgeschlagene Gesandtschaft, bei der gegen= wärtigen Lage der Republik um so weniger erforderlich mache, als alle Schritte, welche in Paris felbst zu machen nothig gefunden würden, durch die daselbst befindlichen Agenten der Republik sehr füglich geschehen können."

Allerdings konnte dieß geschehen, aber die Stellung der ordentlichen Gesandtschaft in Paris, die überdieß viele Details nicht kennen konnte, wäre, wie ihre Reklamationen, durch die Abordnung der Räthe verstärkt worden, zumal wenn der Senat in der Wahl seiner Abgeordneten eine eben so glückliche

^{*)} Dieselbe wurde in der Sitzung des Senats vom 27. Juni durch Zäslin, den intimen Freund von Ochs, vorgelegt und ohne Diskussion angenommen. Siehe schweiz. Republikaner, S. 250. Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 456.

Hand gehabt hätte, wie der Große Rath, welcher Louis Secretan und General Nüce als Gesandte bezeichnet hatte.

Nachdem somit eine besondere Abordnung nach Paris abgelehnt worden war, schritt der Senat zur Berathung des Besch usses, betreffend den Wiedereintritt Bay's und Pfysser's in's Direktorium.

Der bezügliche Beschluß des Großen Rathes lautete:

"In Erwägung, daß die Direktoren Bay und Pfpffer einzig durch die Gewalt des Bürger Kommissärs Rapinat gezwungen worden find, ihre Entlaffung zu fordern; - in Erwägung, daß das frankische Direktorium durch die vom General Schauenburg überfandte Berordnung diese handlung des Bürger Kommissärs Rapinat mißbilligt und zernichtet; in Erwägung, daß diese Direktoren immer das vollste Butrauen des Vaterlandes und der gesetzgebenden Räthe verdient haben; in Erwägung endlich, daß der Beschluß bes Großen Rathes, der die Entlassung dieser beiden Direktoren betrifft, weder von dem Genat angenommen, noch verworfen worden, weil derselbe darüber zur Tagesordnung geschritten ift, folglich kein Defret existirt, welches diese beiden Direktoren gur Verlassung ihrer Stellen berechtigt, beschließt der Große Rath die Direktoren Bay und Pfpffer sollen hiemit eingeladen werden, fernerhin ihre Stellen in dem Direktorium nach der Vorschrift der Konstitution zu bekleiden.

Sosort verlangte Fornerod, die Diskussion solle in gesichlossener Sitzung vorgenommen werden, welchem Antrag sich Usteri vergeblich widersetzte.

Nach dieser Abstimmung konnte Einsichtigen der endliche Entscheid kaum mehr zweifelhaft sein! Usteri, das Haupt der schweizerischen Partei, war dem Freunde Rapinat's gegenüber unterlegen!! In die Rommission wurden gewählt:

Fornerod, Usteri, Lüthi von Solothurn, Berthollet und Zäslin, also nebst den zwei Gesandten in's Hauptquartier, welche die Villigung Rapinat's in Betreff des Eintritts der beiden Direktoren in den Senat verkündet hatten! Zäslin, der Ochs sehr nahe stand!!

Das Loos der Direktoren war bei dieser Zusammensetzung der Kommission bereits entschieden, zumal wenn es gelang, Lüthi von Solothurn umzustimmen, der am 23. Juni die Anwendbarkeit des Art. 39 der Konstitution auf die beiden Exdirektoren bestritten hatte*). Abends 5 Uhr begann die Berathung mit nochmaliger Verlesung des Beschlusses des Großen Nathes, und des von Bürger Ochs geschriebenen Briefes, in welchem die Ansicht ausgesprochen wurde, die beiden Direktoren seien in Folge des Beschlusses des fränkischen Direktoriums vom 2. Messidor wieder in ihre frühern Stellen einzusetzen.

Darauf erstattete Fornerod Bericht Namens der Mehrheit der Kommission , der dahin ging:

"Es habe eine wahre Entlassung der Tirektoren Bay und Pfysser stattgefunden; der Beschluß des fränkischen Bollziehungs, direktoriums, welcher die Veranlassung von jener ausbebe, habe der Kommission sehr viel Freude gemacht und sie hätte gewünscht, daß keine weitern, auf die Entscheidung Einsluß übenden Aktenstücke vorhanden sein möchten; allein der Brief des Generals Schauenburg sei von neuerem Datum und darin werde gesagt: daß der General ebensalls vom Direktorium beauftragt sei, uns einzuladen, im Fall die Entlassung wirklich stattgesunden hätte, nach konstitutionellen Formen neue Wahlen vorzunehmen, — die Entlassung habe aber

^{*)} Siehe schweiz. Republikaner von 1798, S. 231.

wirklich stattgefunden und wir haben die Exdirektoren in den Senat aufgenommen, sie haben in demselben ihr Meinungsund Stimmrecht ausgeübt — also müssen neue Wahlen vorgenommen und der Beschluß des Großen Rathes verworfen werden. Dieß sei das Gutachten, zu dem sich indeß nur die Majorität der Kommission habe vereinigen können."

Die Minorität bestand in Usteri allein, der nun in einem glänzenden Vortrag seine Ansicht begründete, indem er auf den Widerspruch zwischen dem Briese Schauenburgs und dem Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2. Messidor hin-wies und den Senat beschwor, sich an den letztern allein zu halten.

Der Politik gegenüber, die von der andern Seite ansgerusen wurde, appellirte Usteri an das Gefühl für Recht und Freiheit und sprach die Hoffnung aus, daß man nicht darum der frühern Auffassung des Senats entzegen, den Direktoren Bay und Pfysser eine Entlassung ertheilen wolle, weil Schauenburg wünsche, daß dieselben nicht mehr in's Direktorium gelangen, was allerdings konstitutionsgemäß während einer Amtsdauer nicht möglich wäre.

Usteri schloß seinen warmen patriotischen Vortrag mit den Worten:

"Was die Politik rath, weiß ich nicht, denn ich kenne "sie nicht, diese Politik, ich mag sie auch nicht kennen, aber "ich erinnere euch, Bürger Senatoren, an die lauten Aus"brüche der Freude, die letten Montag in diesem Saale "ertönten, als die für das fränkische Direktorium so ehrenvolle "Erklärung gegen die Verletung unserer Nationalehre und "unserer Konstitution verlesen ward. Könnet ihr euch einen "Augenblick bed nken, ob ihr auf der ruhmvollen Bahn der "Freiheit und der Nationalehre sortschreiten und die Schlangen"pfade einer unrepublikanischen Politik betreten wollet? Bürger,

"wir werden uns der Freiheit würdig zeigen und den Be"schluß des Großen Rathes annehmen!"

Von den übrigen Mitgliedern der Kommission sprachen nur zwei, Zäslin und Lüthi, ersterer jämmerlich, letzterer ängstlich.

Bäslin sagte: "Da der General Schauenburg gegenwärtig "alle Bollmachten in sich vereinige, so habe er nicht ohne "Grund die Anzeige gemacht, man solle zur konstitutionss- "gemäßen Wiederbesetzung der beiden Stellen im Direktorium "schreiten. Wir müssen uns sehr hüten, schloß Zäslin, Schritte "zu thun, die den General beleidigen könnten, um nicht "Ereignisse zu erneuern, welche die neu aufgehende Morgen- "röthe unserer Freiheit wieder verdunkeln könnten, diese und "keine andere Politik kenne er!"

Lüthi meinte, es erhelle aus Schauenburg's Brief deutlich, daß außer jenen zwei Beschlüssen des Direktoriums, die er mitgetheilt, noch ein dritter vorhanden sein müsse, zumal der General sage: "Das Direktorium trägt mir zu gleicher Zeit auf" u. s. w.; ebenso klar sei es, daß der General glaube, die Entlassung der beiden Direktoren habe stattgesunden, und da dieselbe wirklich an den Kommissär Rapinat abgegeben worden sei*); so frage es sich gar nicht, ob die gesetzgebenden Räthe ihr Demissionsbegehren angenommen haben oder nicht.

Im Laufe der Diskussion wurde indessen, wir freuen uns dieß melden zu können, Usteri's Antrag vielfach und mit begeisterten Worten unterstütt!

^{*)} Es ist dieß allerdings geschehen und zeugt für eine unbegreisliche Schwäche von Seite Bay's und Psysser's, die offenbar dabei vergessen hatten, daß nur das schweizerische Bolk, das sie zu seinen Stellvertretern im Senat erwählt hatte, sie auch wieder von der ihnen ertheilten Vollmacht entbinden konnte, nicht aber ein frankischer Regierungskommissär.

Feigheit liebt Niemand zur Schau zu tragen, daher diese sich gern hinter Schloß und Niegel versteckt oder in den Mantel der Schweigsamkeit verhüllt!

Gleichwie die beiden Abgesandten in's Hauptquartier, Fornerod und Berthollet, es vorzogen zu schweigen, so ließ auch die Mehrzahl derer, die zu ihren Anträgen stimmten, die Motive, die sie dazu bestimmten, nicht laut werden, um ihre Lippen nicht zu entweihen, war es doch genug, mit der Hand elend zu stimmen!!

Crauer*) und Baucher **) aber errötheten nicht so leicht und scheuten sich daher auch bei diesem Anlaß nicht, sammt Diethelm ***) und Duc+) für das Majoritätsgutsachten zu sprechen, wobei Baucher das Geständniß ablegte: "Ochs "habe, als er seinen Brief an den Großen Nath geschrieben, "nur den Beschluß des fränkischen Direktoriums vom 2. Messisior, nicht aber den Brief Schauenburg's gekannt." Ein anderes Mitglied berichtete: Ochs habe seither seine Ansicht wieder geändert!!

Diesen Ansichten gegenüber rief Laslechere, der am 26. Juni zuerst darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Deputirten nach Zürich den erhaltenen Auftrag dadurch überschritten haben, daß sie mit dem französischen Kommissär und General über den Eintritt der beiden Direktoren in den Senat vers handelten, — mit erhobener Stimme: "ohne uns mit "Schande zu bedecken, können wir den Beschluß des Großen "Rathes nicht verwersen; von euch hängt es ab, Bürger

^{*)} Crauer, Heinrich, Med. Dr., von Nothenburg, Kantons Luzern.

ern. **) Vaucher, Joseph, von Niederlenz, Kantons Aargau.

^{***)} Anton Diethelm, von Lachen, bamals Kantons Linth.

^{†)} Duc, Johannes, aus Unterwallis.

"Senatoren, ganz Europa zu zeigen, ob ihr das Schickfal "Cisalpiniens und Belgiens verdienet, oder ob ihr es nicht "verdienet."

Dieselbe Ansicht vertrat mit Wärme auch Frossard*), und nicht minder eifrig Devevey **), Lüthy von Langnau ***), Bulauf †) und Schneider ††), welcher lettere unverholen sagte: "es sei unbegreislich, wie man behaupten dürse, die "ausgetretenen Direktoren seien freiwillig ausgetreten, woher "wäre die Freiwilligkeit entstanden? aus dem Schreiben des "Rapinat? Man kennt die Intrigue, welche dahinter steckt, "gar wohl!!"

Nachdem Usteri noch einmal und eindringlich seine Unsicht versochten, wurde zur Abstimmung geschritten.

Die Freunde schweizerischer Unabhängikeit verlangten Abstimmung durch Namensaufruf; die Aengstlichen, jenen Gegensüberstehenden, sorderten geheime Abstimmung. Beide Anträge blieben in Minderheit, worauf unter Beibehaltung der gewöhnslichen Abstimmungsweise der Beschluß des Großen Rathesmit 26 Stimmen gegen 21 verworsen wurde.

Die Intrigue war gelungen!! Die Direktoren Bay und Pfpffer blieben aus dem Direktorium ausgeschlossen.

Daß nun auch das dritte Ziel, nämlich die theilweise Bestätigung der von Rapinat gewählten Direktoren, werde erreicht werden, war kaum mehr zweiselhaft!!

Da der Senat somit beide Beschlüsse des Großen Rathes in Betress einer Gesandtschaft nach Paris und der Wieder-

^{*)} Louis Frossarb von Moudon, Kantons Leman.

^{**)} Devevey, Louis, von Estavayer le Lac, Kanton's Freiburg.

^{***)} Johannes Ulrich Luthy von Langnau, Kantons Bern.

^{†)} Johann Ulrich Zulauf von Langenthal.

^{††)} Johannes Schneider von Frutigen, damals Kantons Dberland.

einsetzung der beiden Direktoren in ihre Stellen verworfen hatte, jo mußte diese Angelegenheit im Schoofe des Großen Rathes noch einmal zur Berathung kommen. Der lette Akt bes Drama's sollte nun gespielt werden, der statt mit einer Genugthuung für die Schweiz, die angeboten worden war und bie mit einiger Klugheit und Festigkeit hatte verwirklicht werden können, mit einer gang unerwarteten Berberrlichung Rapinat's schloß, welcher die eingeleitete diplomatische Schache partie nur defhalb gemann, weil seine Gegenpart das bereits gewonnene Spiel auf unbegreifliche Weise selbst wieder verdarb!! An diesem elenden Intriguenspiel hängt aber eine so folgenschwere traurige Zukunft für die Schweiz, daß wir glauben die Fäden aufdeden zu sollen, durch welche die handelnden Figuren in Bewegung gesetzt worden sind! Die beiden ersten Redner ichon im Großen Rathe, Cartier *) und Luscher **). stellten sich auf die Seite der Franzosen und verlangten die konstitutionsgemäße Wiederbesetzung der beiden Stellen im Direktorium, wobei letterer munichte, daß über die Wiederwählbarkeit Bay's und Pipffer's eine Kommission vorerst Bericht erstatten möchte.

Die Ansicht einer neuen Kommissionaluntersuchung über die Frage, ob wirklich Entlassung stattgefunden oder nicht, wurde nun namentlich durch Weber und Huber unterstütt! Es waren somit auch im Großen Rathe die Deputirten in's Hauptquartier, die als Abgesandte Rapinat's zurückgekommen waren, welche hauptsächlich dazu mitwirkten, die Genugthuung abzuschwächen, welche das fränkische Direktorium der Schweiz durch seinen Beschluß vom 2. Messidor gegeben hatte! Weber bedauerte dabei namentlich den Parteigeist, der sich zwischen

^{*)} Cartier, Joseph, von Olten.

^{**)} Meldior Luscher von Entfelben, Kantons Aargau.

beiden Räthen erhoben und welcher sehr gefährlich werden könne.

neue Kommissionaluntersuchung war, wenn man an dem frühern Standpunkte festhalten wollte, überflüsfig, denn daß feine Entlassung stattgefunden, darüber batte man bereits entschieden; der neue Untersuch konnte daber nur denjenigen entsprechen, die von dem frühern Beschluß abkommen wollten. Bielfach mar indeffen die hoffnung ausgesprochen worden, daß durch eine etwas veränderte Redaktion geholfen werden könnte, welcher ber Cenat alsbann beipflichten werde; diese Ansicht mar zuerst von Escher ausgesprochen worden, Roch, Suter, Ruhn, Zimmermann, Secrétan und Andere, bie jedoch alle am frühern Beschlusse seinem Inhalte nach . festhalten wollten, hatten dieselben unterstütt und wollten daher eine neue Kommissionalberathung nur in der Absicht, daß durch dieses Mittel eine etwas veränderte Redaktion erzielt werde; daher verlangte Suter ausdrücklich, daß diefe "neue Redaktion des letten Beschluffes in einer Biertel: "ftunde solle vorgelegt werten, indem man dazu meder "Tage noch Stunden bedürfe."

Dieß wurde aber nicht beliebt, zumal auf eine Bemerkung von Haas, daß die neue Redaktion in einer Morgensikung des Senats eher angenommen werden dürfte, als in einer Nachmittagssitzung, auch von Escher und Zimmermann getheilt wurde*).

An solchen Kleinigkeiten scheint oftmals das Schicksal der Bölker zu hängen!!

Sätte der Senat am 26. Juni die Berathung über die

^{*)} Nachmittagssitzungen größerer Behörden sind allerdings meistens gefährlich und beweisen, wie sehr die Seele unter dem Einflusse des Körpers steht!!

Resolution des Großen Rathes nicht bis nach Anhörung seiner Gesandten in's Hauptquartier verschoben und wäre am 27. Juni im Großen Rathe nicht beschlossen worden, die Berathung der neuen Redaktion jener Resolution auf den solgenden Tag zu verschieben, so wären unzweiselhaft die beiden Direktoren Bay und Pfinsfer in ihre frühern Stellen wieder eingesetzt worden, und in Folge dissen wäre wohl der Schweiz ein großer Theil des Jammers und des Elends, das ihre Nachfolger über dieselbe ausschütteten, erspart worden. Behörden wie Privaten sollten ohne dringende Noth nie auf Morgen verschieben, was heute erledigt werden kann, denn was kann nicht Alles über Nacht kommen!! Die Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1798 ward zur Schicksalsnacht für die Schweiz!!

Die erste Anzeige, die dem Großen Rathe am 28. Juni durch seinen Präsidenten gemacht wurde, war diesenige: daß Rapinat Besehl erhalten habe, für einmal als Regierungskommissär in helvetien zu bleiben*)!! Ein Wechsel der Scene kann auf dem Theater durch die beste Maschinerie nicht schneller bewerkstelligt werden, als

^{*)} Siehe Bulletin off. 1793, II. Bb., S. 465. Diese Anzeige hatte gesautet: Le géneral en chef de l'armée française en Helvétie au Président du Directoire helvétique, 9 Messidor (27 Juin).

Citoyen Président!

Je m'empresse de vous prévenir que le Directoire de la république française vient de m'envoyer par un courier extraordinnaire l'arrêté qui maintient le citoyen Rapinat en sa qualité de commissaire du gouvernement auprès de l'armée en helvétie.

Salut et considération.

dieß durch diese Anzeige im helvetischen Großen Rathe gescheben war!!

Sofort verlangte Gapany*), daß die wegen Besetzung des Direktoriums ernannte Kommission Bericht erstatten solle. Dieser Antrag wurde von Huber und Weber, den frühern Gesandten in's Hauptquartier, unterstützt.

Thorin **) fügte bei, "wir sollen unsere Befreier achten "und aus Dankbarkeit ihren Wi ken folgen, also diejenigen "in's Direktorium ernennen, welche das Zutrauen der Franken "haben."

Die Kommission brachte nun durch ihren Berichterstatter Zimmermann ***) zwei Gutachten über die Besetzung des Direktoriums statt einer neuen Redaktion über den am 25. Juni gesaßten Beschluß, was von Nücé heftig getadelt wurde.

Das eine Gutachten der Kommission enthielt eine etwas veränderte Redaktion des frühern Beschlusses, das andere aber schloß mit dem Antrag, eine neue Wahl nach Maßgabe der Konstitution vorzunehmen.

Gegen diesen Antrag erhob sich Escher mit aller Kraft und sagte: "Wir müssen Frankreich und Europa zeigen, daß "wir wirklich frei sein wollen, und daß, wenn wir auch "einen Augenblick der Gewalt wichen, wir doch gleich nach "dem Drucke unsere ganze Schwungkraft wieder benußen, "um den Zustand des Rechts und der Freiheit wieder her"zustellen. Bürger Stellvertreter, ich sordere euch also auf, "sogleich den Zustand der Unterdrückung zu verlassen und "euerer ersten Pflicht gemäß von der Freiheit wieder Gebrauch

^{*)} Rob. Martin Gapany von Marfens, Rantons Freiburg.

^{**)} Charles Thorin von Villar3-sous-mont, Kant. Freiburg.

^{***)} C. F. Zimmermann von Brugg.

"zu machen, um euere Verfassung und das Recht wieder "berzustellen."

Diese Unsprache wurde beklatscht und durch Nüce. Kuhn, Koch, Haas und Michel*) unterstützt, welcher lettere Bay und Pfysser auffordern wollte, ihre Stellen im Direktorium sosort wieder einzunehmen. Für das zweite Gutachten trat nun Weber, der Gesandte in's Hauptquartier, in die Schranken und erklärte:

"Das fränkische Direktorium hat uns nehst Versicherung "unserer Unabhängigkeit erlaubt!! neue freie Wahlen zu "tressen; wir stehen also nicht zwischen Freiheit und Stlaverei, "sondern zwischen Glück und Laune, deren zusolge man ein "Mitglied in's Direktorium neu einsehen will, von dem man "zum Voraus weiß, daß es aus demselben wieder abtreten "wird**). Die Entlassung der Direktoren war vollständig, "da sie sich selbst zu Senatoren gemacht haben, wir müssen "daher das zweite Sutachten annehmen."

Auch diese Rede wurde beklatscht und von Trosch, Gaspany, Cartier, Ihorin, Carmintran und Huber, dem anderen Gesandten in's Hauptquartier, lebhaft unterstützt, der sich nicht entblödete, zu äußern:

"Der Brief von Schauenburg spreche bestimmt und der "Wink in demselben sei deutlich! laßt uns also dem Wink, "den wir erhalten, folgen und wir werden dadurch für unser "Betragen vor der ganzen Welt gerechtsertigt sein. Aber in "Zukunft laßt uns klüger sein und nicht versuchen, in Stein "zu hauen." So Huber, der als Präsident des Großen Rathes am 16. Mai erklärt hatte "auf dem Fingerring, den

and the late of the late of the second

^{*)} Michel, Christian, von Bonigen, bamals Rant. Oberland.

^{**)} Es bezog sich dieß wahrscheinlich auf Bay, der aus Ges sundheitsrücksichten Urlaub genommen hatte.

"er seit 1789 trage, stehe die Devise: vivre libre ou mourir, "und dieser Devise wolle er treu bleiben;" wenn daher je "die Gewalt unserer Unabhängigkeit zu nahe trete, oder uns re Freiheit einen Augenblick unterdrücken sollte, so werde er als Präsident in Abstimmung bringen: "Wollen wir sterben, ja oder nein!" er selbst aber werde für die Bejahung stimmen*)!!

Das Wahrste sagte wohl Jomini, der auch für das zweite Gutachten stimmte, indem er äußerte: Das Defret des Direktoriums vom 2. Messidor ist eigentlich nur da, um den Schein zu retten, denn Schauenburg spricht ja auch im Auftrag des Direktoriums!!

vorerst die beiden Exdirektoren angefragt werden möchten, wie sie in Rücksicht ihres Entlassungsbegehrens gestimmt seien. Bei so verschiedenrn Ansichten in seiner Mitte kam der Große Rath am 28. Juni zu keiner Schlußnahme.

Ueber Nacht aber kam abermals Rath, denn am 29. Juni wurden der Behörde durch Zimmermann zwei Schreiben von Bay und Pfyffer vorgelegt, denen zufolge sie, um aller Zwietracht ein Ende zu machen, ihren Abschied begehrten.

Zimmermann trug gleichzeitig darauf an, diese Entlassung zu ertheilen und die Briefe der Exdirektoren in das Protokoll und Tagblatt als Beweise ihres Patriotismus einzurücken. Dieser Antrag wurde von Herzog, Cscher, Suter**) und Weber unterstützt, während Cartier und Huber, die Franzosenstreunde, äußerten: da die Entlassung selbst genommen worden sei, so bedürse es dießfalls keines Dekrets; Danksagungen müsse man nicht zu gemein machen!!

So jämmerlich hatte sich die Sache im Großen Rathe abgewickelt.

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Thl. S. 156.

^{**)} Suter, Rudolph, Med. Dr., von Bofingen.

Wenn möglich noch erbärmlicher waren die Verhandlungen, die am 27., 28. und 29. Juni im Schooß des helvetischen Senats gepflogen worden sind und die wir nun noch darzusstellen haben.

Um 27. Juni wurde dem Senat dersenige Brief Schauen: burgs (vom 6. Meisidor) vorgelegt, dessen Druck und Verdankung am 26. im Großen Nathe beschlossen worden war*).

Dieser Beschluß, der unter Beifallklatschen einmüthig angenommen wurde, genügte indessen dem Senat noch nicht, sondern Bay trug darauf an, daß dem General bei seiner Durchreise durch Aarau ein Fest gegeben werden solle, an welchem alles Vergangene der Vergessenheit übergeben werden möchte.

Fornerod fügte bei: "er wünsche, daß auch Rapinat zu dem Feste eingeladen werde, da er die Abgeordneten auf's träftigste seiner günstigen Gesinnungen versichert habe!"

Denselben Mann, den das fränkische Direktorium wegen seiner der Schweiz gegenüber bethätigten unerhörten Unmaßung mißbilligt hatte, wollte ein helvetischer Senator mit einem Feste beehren!!

Hieß das nicht französischer als die Franzosen sein? Glücklicherweise ist dieses schmähliche Fest aus dem Grunde unterblieben, weil der General nicht durch Aarau reiste.

Noch betrübender waren die Verhandlungen des Senats vom 28. Juni.

Un diesem Tage wurde dem Senat der Brief Schauensburgs, der die Anzeige von dem Verbleiben Rapinat's in seiner Stellung als frankischer Regierungskommissär enthielt, vorgelegt.

^{*)} Siehe Bulletia off. 1798, II. Bd. S. 457. Schweiz. Republikaner, S. 241. Manual bes Großen Rathes. I. Bd. S. 309

Diese Anzeige hatte der Große Rath mit beredtem Schweisgen entgegengenommen; im Senat aber saß ein Schweizer (Baucher), der sich nicht schämte, darauf anzutragen, dem General Schauenburg die Freude des Senats darüber zu bezeugen, daß der Kommissär Rapinat bei der frankischen Armee in Helvetien verbleibe*)!

Dieß war für Usteri zu stark, der den Antrag mit Lebhaftigkeit bekämpste und dabei bemerkte, er sei nicht gewohnt,
seine Gefühle zu verhehlen, so wie er letten Montag **) seine Freude saut geäußert, so berge er heute seine Trauer nicht; dabei erinnerte Usteri den Senat an die allgemeine Freude, die in seinem Schooße geherrscht habe, nach Verlesung der beiden Beschlüsse des fräntischen Direktoriums, von denen der eine die Abberufung Rapinats anzeigte, daher es unmöglich wäre, heute Freude über sein Verbleiben in Helvetien zu bezeugen!

Diese offene Sprache verlette die französische Partei auf's empfindlichste und rief hestige Erwiederungen hervor, zunächst von Berthollet, der daran erinnerte, daß Rapinat in seiner Gewalt wieder eingesett worden sei, und daß er die Deputirten in Zürich auf's Verbindlichste empfangen habe, daher Gesinsnungen, wie die eben ausgesprochenen, die Schweiz in sehr unangenehme Verhältnisse mit Frankreich bringen könnten. Fornerod unterstützte Baucher's Antrag von ganzem Herzen und erklärte: "Er sei ordentlich in Verzweislung über das, "was listeri gesagt habe; wer nach dem glänzenden Empfang "der Deputirten in Zürich nicht alles Vergangene vergessen

^{*)} Siehe schweiz. Nepublikaner von 1798. S. 256. Bulletin off. II. Bb. S. 464.

^{**)} Als die Nachricht von der Abberufung und Mißbilligung Rapinat's eingelangt war.

"könne, der sei kein guter Schweizer, kein Freund des Vater"landes und der Eintracht *)!"

Für den Antrag Baucher's sprachen dann noch Zäslin, Genhard **), Bodmer ***), Krauer, Diethelm, Duc und Fuchs +).

Gegen denselben sprachen, in ihrem Nationalehrgefühl tief verlet, Laflechere und Frossard, mit staatsmännischem Takt und Einsicht Reding ++) und Muret +++).

Am Schluß der Berathung bestritt Baucher noch, daß sich der Senat darüber gefreut habe, als ihm Rapinat's Abreise angezeigt worden sei.

Usteri, der an diesem Tage die Ehre der Schweiz gerettet, antwortete darauf:

Er bitte den Senat und jedes einzelne Mitglied desselben sehr um Verzeihung, wenn er gesagt habe, der Senat hätte über Rapinat's Abreise Freude bezeugt, als er jene zwei Beschlüsse des fränkischen Direktoriums laut und wiederholt beklatschte; zu diesem Wahn sei er dadurch verleitet worden, daß er von seinen eigenen Sefühlen auf die eines Theiles der Bersammlung geschlossen habe; daß er sich im Irrthum besunden, sehe er jett vollkommen ein! Und wirklich fanden sich im helvetischen Senat 30 Stimmen, welche für Baucher's Antrag stimmten, während derjenige Reding's, dem Seneral Schauenburg eine einsache Empfangsanzeige zuzusenden oder gar nicht zu antworten, nur 12 Stimmen auf sich vereinigtet

^{*)} Siehe ichweiz. Republifaner von 1798. S. 258.

^{**)} Johann Beter Genhard von Cempach.

^{***)} Jakob Bobmer von Ctafa.

^{†)} Xaver Fuchs von Rapperschwyl, damals Kantons Linth.

⁺⁺⁾ Karl Reding von Schwyz.

⁺⁺⁺⁾ Jules Muret von Morges.

So war der Becher der Erniedrigung und Demüthigung bis auf die Hefen ausgeleert worden!!

Die Stellvertreter des schweizerischen Volkes hatten freiwillig eine Schmach über sich genommen, die ihnen der fremde Unterdrücker gar nicht zugemuthet hatte, indem sie sich dazu verstanden, die Ruthe zu kussen, mit der man die Nation gegeißelt hatte!

Ist es sich zu verwundern, daß bei solcher Gesinnungslosigkeit im Schooße der obersten Behörden auch im Bolke die Begrisse sich verwirrten, daß diejenigen bald als Feinde des Baterlandes bezeichnet wurden, die seine Unabhängigkeit gegen die französischen Heere muthig vertheidigt hatten, während diejenigen, die vor dem Feinde seige geslohen oder ihm offen oder geheim beigestanden waren, "Patrioten" genannt wurden und als solche Belohnung oder Entschädigung ansprachen*)?

Um 29. Juni vernahm der Senat die Entlassungsbegehren der beiden Direktoren Bay und Pfysser und den

Die Begriffe hatten sich verwirrt und die Herzen verstockt. In Zeiten politischer oder religiöser Stürme sieht man nicht selten verdammen, was gut, und beloben, was schlecht ist!

^{*)} Da die Zürcher, welche sich der französischen Armee angesichlossen, um die kleinen Kantone zu bezwingen, wie die Lemanen, die im Wallis entsetliche Exzesse begangen hatten, als sie mit den Franzosen in Sitten einrückten, in den Protokollen der gesetzebenden Käthe Chrenmeldung erhalten hatten, so glaubeten nun auch bernische Dragoner, die bei Neueneck ohne Schwertstreich und ohne Schaden für Roß und Mann gestohen, dann aber von den französischen Husaren geplündert worden waren, als Patrioten 14,637 Liv. Entschädigung fordern zu dürsen, und im Großen Kathe fand sich ein Mitglied (Erlacher), das diesenisgen, die über diese Schamlosisseit lachten, tadelte, jene Soldaten aber dasür belobte, "daß sie nicht gegen die Franzosen gesochten hätten."

bezüglichen Beschluß des Großen Raths, der ihnen diese Entlassung bewilliget und neue Wahlen in Semäßheit der Constitution anordnete. Auf den Antrag Muret's, der besmüht war, einen Weg einzuschlagen, auf welchem, ohne daß der Senat inconsequent erscheine, der Große Rath befriedigt werden könnte, wurde beschlossen:

"Neber den wiederholten Vorschlag des Großen Rathes, "den gewesenen Direktoren ihre Entlassung zu bewilligen, "neuerdings zur Tagesordnung überzugehen; zugleich aber "durch eine Botschaft dem Großen Rath anzuzeigen, daß man "seine Einladung zu den neuen Wahlen annehme und ihn "aufsordere, das constitutionelle Loos zu ziehen, um Vorschlag "und Wahl zu veranstalten." Der Große Rath ging seinerfeits in diesen Vorschlag ein und bestellte in einer Nachmiktagssitzung vom 29. Juni diesenigen seiner Mitglieder, welche mit einer Abordnung des Senats zusammentreten sollten, um nach Maßgabe der Konstitution das Loos darüber zu ziehen, welchem der beiden Käthe der fünssache Vorschlag und welchem die Wahl der Direktoren zukommen sollte.

Das Loos entschied dahin, daß für beide Stellen der Borschlag dem Senat und die Wahl dem Großen Rathe zukomme*).

Vorschlag und Wahl sind interessant genug, um hier noch etwas näher erörtert zu werden.

Rapinat und Schauenburg mußten wünschen, daß die von ersterem am 21. Juni erwählten und durch den Brigadeschef Meunier bereits in's Direktorium eingeführten beiden Senatoren Ochs und Dolder durch die constitutionelle Wahl bestätigt würden.

^{*)} Siehe Manual des Großen Rathes. I. Bb. S. 327.
Berner Taschenbuch. 1864.

6. Messidor bemerkt:

"Daß wenn gleich durch das fränkische Direktorium die "Wahl vernichtet sei, welche der Bürger Napinat in den "Bürgern Ochs und Dolder getroffen habe, so müsse er doch "ihren Patriotismus und ihren Talenten Gerechtigkeit wieder"fahren lassen"*).

Dahin ging nun auch das Bestreben der französisch Gessinnten, und darum sind die Details des durch den Senat gemachten Wahlvorschlags, wie der durch den Großen Rath vorgenommenen Wahl nicht unwichtig und lassen einen Blick in die damals herrschende Stimmung thun. Ochs, den man eher als einen französischen Agenten, denn als einen Stellsvertreter des schweizerischen Volkes anzusehen gewohnt war, getraute man sich darum nicht zu übergehen, weil dieß als eine Beleidigung Frankreichs gelten könnte! Von 48 Stimmenden im Senat erhielt er daher im ersten Scrutinium 43 als Erstvorgeschlagener. Allein bei der zweiten Wahl sieng

Siehe schweiz. Republikaner, 1798, S. 324 und Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 481.

Iangten Schreiben Schauenburgs vom 12. Messidor (30. Juni) war geradezu die Aussorderung enthalten, Ochs und Dolder zu ernennen; Schauenburg schrieb nämlich, das fränkische Direktorium habe ihm mit Schreiben vom 9. Messidor gemeldet: "Que le directoire français attend de la loyauté du directoire helvétique et du corps législatif une conduite plus franche et plus amicale que celle qu'ils ont tenu jusqu'à présent, qu'il espère notamment que le corps législatif n'hésitera pas à nommer membres du directoire les deux citoyens sur lesquels était tombé le choix du commissaire du gouvernement." Wäre dieser Brief 24 Stunden früher angekommen, so hätte er wahrsscheinlich seine Wirkung gethan.

der schweizerische Unabhängigkeitssinn sich an zu regen, um wenn möglich Dolder zu eliminiren! Auch waren 3 Scrutinien ersorderlich, bis Johann Rudolph Dolder aus dem Kanton Aargau unter 51 Stimmenden endlich mit einer Mehrheit von 30 Stimmen*) als zweiter Kandidat auf den Wahlvorschlag kam. Als dritter Kandidat wurde im ersten Scrutinium Cäsar Friedrich Laharpe mit 29 Stimmen von 50 Stimmenden erwählt**).

Als vierter Kandidat wurde im ersten Scrutinium Tobias Barras von Freiburg mit 26 Stimmen von 49 Stimmenden, und als fünfter Anton Augustini aus dem Kanton Wallis im zweiten Scrutinium mit 31 Stimmen von 51 Stimmenden bezeichnet.

Der Große Rath hatte nun aus diesen 5 Candidaten in der Abendsitzung vom 29. Juni einen Direktor zu erwählen. Auch diese Behörde trachtete auf irgend eine Weise ihre Unsahhängigkeit zu bezeugen und glaubte dies dadurch zu thun, daß sie zunächst weder den Erst- noch den Zweitvorgeschlagenen, d. h. keinen der s. Z. durch Rapinat ernannten Direktoren erswählte, sondern im ersten Scrutinium mit 56 Stimmen von 90 Stimmenden Cäsar Friedrich Laharpe zum Direktor ernannte***).

Die übrigen Stimmen hatten sich folgendermaßen verstheilt:

^{*)} Es waren dieß wohl dieselben 30 Stimmen, die am Tag zuvor ihre Freude über das Bleiben Rapinat's ausgesprochen hatten; man kann also annehmen, so stark sei die Franzosenpartei im Senate gewesen.

^{**)} Es waren dieß die schweizerisch Gesinnten, die auf Lasharpe's Unabhängigkeit von Frankreich zählten; jedoch aber leider bald enttäuscht werden sollten.

^{***)} Siehe Manual bes Großen Rathes, I. Bb. S. 329.

Ochs hatte erhalten 26, Dolder 3, Barras 1 und Ausgustini 4.

Als der Senat am 30. Juni den Vorschlag für die zweite zu besegende Direktorstelle zu bilden hatte, hielt er seinen frühern Vorschlag in derselben Reihenfolge fest und fägte als fünften Candidaten v. Flüe bei.

Es wurden somit als Candidaten bezeichnet:

Ochs, der im 1. Scrut. v. 46 Stimmenden 43 Stimmen Dolder, """"", 47 ", 24 ", Barras, """", 48 ", 27 ", 48 ", 27 ", 49 ", 32 ", v. Flüe, "", 1. ", 49 ", 25 ", erhalten hatte.

Aus diesem Borschlag wählte der Große Rath am 30. Juni*) im ersten Scrutinium den Senator Peter Ochs von Basel zum fünsten Direktor. Ochs hatte von 97 Stimmens den 83 Stimmen auf sich vereinigt. Dolder hatte 2, Barras 2, Augustini 3 und v. Flüe 7 Stimmen erhalten. Beiden neu gewählten Direktoren wurde ihre Ernennung in passenden Schreiben, von denen dassenige an Laharpe durch Secrétan **)

^{*)} Siehe Manual des Großen Rathes, I. Band. S. 332. Bulletin off. II. Bb. S. 472.

^{**)} In dem Schreiben an Laharpe stand unter anderem: "Venez par votre esprit conciliateur dissiper les nuages qui "ont obscurci un instant notre horizon, par votre zèle pour "la liberté nous aider à la maintenir inviolable, par votre "amour pour tous vos frères!! contribuer à augmenter la "masse du bonheur de chacun d'eux."

Laharpe selbst kannte sich aber besser, daher er auf eine frühere Aufforderung des helvetischen Direktoriums, eine Stelle anzusnehmen, am 21. Floreal würdig geantwortet hatte: Il m'eût été bien doux de servir mon pays dans un poste quelconque, si des raisons majeures ne m'avaient imposé la loi de rester

und dasjenige an Ochs durch Huber redigirt worden war, angezeigt.

Der Große Rath hatte im Weitern aber beschlossen, die Ernennung der beiden neuen Directoren auch dem fränkischen Regierungscommissär Rapinat und dem General Schauenburg mitzutheilen. Die Redaktion dieser beiden Schreiben war ebenfalls Huber übertragen worden. Wenn einerseits schon diese direkte Mittheilung durch den Großen Rath nicht passend war, indem dieselbe füglich hätte dem Direktorium überlassen werden können, so war auch der Inhalt dieser Schreiben kaum zu billigen; es wurde nämlich darin die Hoffnung ausgesprochen, die getrossenen Wahlen werden dem Regierungsscommissär Rapinat und dem General Schauenburg angenehm sein.

Ein selbstständiges Volk aber hat seine Wahlen so zu treffen, wie sie ihm selbst und nicht wie sie Fremden angenehm sind.

Als einen noch viel größeren Fehler aber mussen wir es betrachten, daß Laharpe glaubte, bevor er sich über die Annahme seiner Wahl ins helvetische Direktorium aussprechen könne, das

simple citoyen, pour donner le temps aux ressentimens de se calmer et pour perdre les habitudes révolutionnaires qui ne conviennent plus au régime constitutionel. Les conjonctures et ma position m'ont fait adopter une tournure polémique, qui ne doit pas être celle d'un dépositaire de l'autorité, et après avoir longtemps envisagé les grandes questions sous un même point de vue, je ne pourrais répondre de cette impartialité sans laquelle l'homme public peut devenir bien dangereux.

Wie schabe, daß Laharpe diesem Entschluß nicht treu geblieben ist, er hätte sich und seinem Laterlande dadurch viel Bitteres erspart.

Bulletin off. II. Thi. E. 148.

Französische Direktorium anfragen zu sollen: ob es seine Wahl genehmige!! Den unangenehmen Eindruck, den diese höchst auffallende und der Stellung eines schweizerischen Magistraten durchaus unangemessene Anfrage an eine fremde Regierung auf Diejenigen namentlich machen mußte, die ihm ihre Stimme hauptsächlich deßhalb gegeben hatten, weil sie in ihm einen von Frankreich unabhängigen Mann erblickten, hat Laharpe allerdings dadurch einigermaßen gemildert, daß er am Schluß seines Schreibens an das französische Direktorium erklärte: "Er gestehe mit aller Freimuthigkeit, daß es nicht "in seiner Denkungsart liege, je die Creatur einer auswärtgen Regierung zu sein."

Aber immerhin bleibt die vorläufige Anfrage bei Frankreich ein großer Fehler und beweist, daß Laharpe keinen richtigen Begriff davon hatte, was der Vorgesetzte eines freien selbstständigen Volkes vor Allem seinen Wählern schuldig ist.

Laharpe hatte aber überhaupt wenig historischen Sinn, sondern war mehr ein philosophischer als ein patriotischer Politiker.

Da wir im Verlauf dieser Biographie noch wiederholt auf Laharpe werden zu sprechen kommen, ja da der größte Dienst, den Mousson seinem Vaterlande geleistet hat, in nächster Beziehung zu Laharpe steht, so sind wir es diesem letztern schuldig, ihn in seinen guten wie in seinen schlimmen Eigenschaften unsern Lesern so viel möglich selbstredend darzustellen.

Wir glauben daher, hier die ganze Correspondenz, die bei diesem Anlaß zwischen Laharpe und dem französischen Direktorium stattgefunden hat, wie seine Erwiderung an die gesetzgebenden Räthe vollständig aufnehmen zu sollen; diese interessanten Schreiben lauten*):

^{*)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S. 575-579, und schweiz. Republikaner von 1798, S. 382-384.

Laharpe schrieb am 18. Messidor im Jahr 6 (6. Juli: 1798) dem Präsidenten des französischen Vollziehungsdirekertoriums:

Bürger Prasident!

Diesen Augenblick komme ich von Caen zurück, und vernehme mit der lebhaftesten Ueberraschung, daß der gesetzgebende Rath Helvetiens mich zum Mitglied seines Direktoriums ernannt habe, indem er einem Senator aufträgt,
mir diese Nachricht zu hinterbringen.

Ehe ich dem Zutrauen der Stellvertreter meines Volkes entspreche, liegt es mir wesentlich ob, mich zu erkundigen, ob das Vollziehungsdirektorium der französischen Nation die Wahl meiner Person genehmige und dem neuen Staatsbeamten das Zutrauen, mit dem es den einsachen Bürger beehrte, erhalten werde.

Die Regierung Helvetiens, die in der Lage ist, sich mit den Agenten der französischen Republik zu verständigen, soll aus Ministern bestehen, die Ihnen gefällig sind, und deren Anhänglichkeit an die französische Republik weder eine unfreis willige, noch frischen Datums ist.

Abgeschieden und einzig vertheidigte ich schon lange Ihre Sache gegen den Urheber der Coalition und entwand ihm den Entschluß, seine Truppen in dem Augenblick ihrer ersten Schwäche gegen Sie zu schicken; mein Herz hegt gegenwärtig die gleichen Gesinnungen, die mich vormals belebten*).

Die helvetische Republik soll nach meinen Begriffen Frankreichs ewige Freundin bleiben.

An die Regierung berufen, werde ich mit eben derselben Energie unsere gemeinschaftlichen Interessen vertheidigen; aber

^{*)} Es bezog sich dieß auf eine Unterredung, die er s. Z. mit der Kaiserin Katharina von Rußland hatte.

ich gestehe auch mit eben derselben Freimüthigkeit, daß es nicht in meiner Denkungsart liegt, je die Kreatur einer auswärtigen Regierung zu sein, und herzlich schlecht würde ich ihre Achtung verdienen, wenn ich das könnte.

Genehmigen Sie, Bürger Präsident, diese meine Betrachtungen, überbringen Sie dem Vollziehungsdirektorium mit dem Ausdrucke meiner Erkenntlichkeit für den Zufluchtsort, den seine Geneigtheit mir verstattete, und theilen Sie mir seine Gesinnungen mit, die übrigens meinen Entschluß einzig bestimmen werden.

Nehmen Sie Bürger Präsident nebst der Versicherung meiner Ehrerbietung auch meinen persönlichen Dank für die Gefälligkeit an, mit der Sie mir immer Ihr gütiges Ohr schenkten.

Unterzeichnet: Laharpe.

Die Antwort des französischen Direkoriums d. d. 19. Messidor (7. Juli 1798) lautete:

Bürger Direktor!

Dit dem größten Bergnügen hat das Bollziehungsdirektorium Ihre Ernennung an einen der beiden Pläte vernommen, die in dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen
Republik durch die Entlassung zwei ihrer Mitglieder ledig
geworden sind, noch größer ist seine Freude über die Nachricht in Ihrem Briefe vom 18. dieses Monats, worin Sie
ihm Ihren Entschluß zur Annahme dieses Merkmals von
Butrauen Ihrer Mitbürger melden. Es zweiselt nicht, daß
Sie in den Verrichtungen, zu denen Sie berusen sind, nicht
alle Mittel zur Besestigung der Freiheit Ihres Vaterlandes,
zur Stärkung und Liebe der Konstitution, die es beherrscht,
zur Errichtung und Empordringung der engen Verhältnisse,
welche Staats- und Handlungsinteresse zwischen der franzöß-

schen und helvetischen Republik erfordern und zu ihrer wechsels seitigen Zuneigung anwenden werden.

Die Grundsäte, welche Sie so muthvoll während der Beit äußerten, da Ihr Vaterland unter dem Joch der Olisgarchie seufzte, und der thätige Antheil, den Sie an den Creignissen nahmen, die es der Freiheit wieder gaben, geben dem Vollziehungsdirektorium sichere Gewähr für Ihre Gesinzungen.

Es wünscht sich Glück, durch den Zufluchtsort, den es Ihnen während Ihrer ehrenvollen Proscription gestattete, der helvetischen Nation einen Bürger erhalten zu haben, würdig in so mannigfaltigen Rücksichten, dieselbe den hohen Bestimmungen entgegen zu leiten, auf welche sie ihre Nevo-Lution vorbereitet.

Das Schreiben, das Laharpe hierauf an das helvetische Direktorium gerichtet hat, lautet*):

Paris, den 21. Messidor, im 6. Jahr der französischen Republik**).

Der Bürger Laharpe an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens.

Bürger Reprafentanten!

Ihr dachtet, daß meine schwachen Talente dem gemeinen Wesen nügen könnten, und beriefet mich zur Stelle eines Direktors.

^{*)} Bei allen diesen Schreiben ist die damalige Verbeutschung beibehalten und, wie bei frühern Citaten, nur dann etwas abgeändert, wenn die Uebersetzung auch gar zu schlecht oder undeutlich erschien.

^{**)} Laharpe batirt seine Briefe in dieser Epoche stets nach bem französischen Revolutionskalender. Der 21. Messidor, Jahr 6, ist ber 9. Juli 1798.

Bürger Gesetzgeber! Ich würde im Privatstande dem Baterlande lieber gedient haben; ihr befehlt mir, es auf einem erhabenen Plate zu thun; dürfte ich einen Augenblick anstehen, euch zu gehorchen?

Nichts destoweniger hielt ich dafür, daß die gegenwärtigen Umstände, unsere Lage und unser großes Interesse mit der französischen Republik, unserer Schukmacht, in gutem Einvernehmen zu stehen, mir die vorläusige Versicherung nothwendig machten, daß die Wahl meiner Person dem Vollziehungsdirektorium nicht unangenehm sei. Ich überschickte also seinem Präsidenten den Brief, dessen Abschrift ihr nebst der Antwort beiliegend sinden werdet, welche mir das Direktorium den andern Tag gütigst zusandte, und die euch weit mehr als mich selbst betrifft.

Bürger Repräsentanten! Ihr werdet, wie ich hoffe, einen Schritt nicht mißbilligen, der keinen andern Zweck hat, als die Begierde, mit Frankreich in vollkommener Harmonie zu leben, und die Bande, bestimmt die Bereinigung zweier Völker zu immerwährender Freundschaft zu bewirken, noch enger zusammenzuziehen.

Würdiget, Bürger Gesetzgeber! mich des Geschenkes eurer Nachsicht, der Hülfe eurer weisen Belehrung und der Geduld mit Irrthümern des Geistes, die, wenigstens aus reinen Abssichten geflossen, keine andere, als eben diese Rücksicht, anssprechen werden.

Bürger Gesetzeber! die Gewalt, die ihr mir anvertraut habt, ist von sehr großem Umfange. Nie werde ich vor der fürchterlichen Verantwortlichkeit zurückbeben, die mit ihr verstnüpft ist, und ich eile, in eure Hand das seierliche Gelübde niederzulegen, zur Besestigung unserer Wiedergeburt, zur Unterstützung eurer weisen Maßregeln und zur strengen, kraftvollen Ausübung von Gesetzen, welche bei der Grund-

lage von Republiken vorzüglich die Regenten des wieders geborenen Helvetiens charakterisiren mussen, alles und mein Möglichstes beizutragen.

Beigen wir Europa, daß wir die Enkel jener Helvetier sind, welche im Jahr 1307 auf Grütlis heiliger Flur die Fahne der Freiheit schwangen, daß die Urkunde der Menschenrechte Jahrhunderte lang in unsern Gebirgen ausbewahrt wurde, während der Despotismus rings um uns her wüthete; und daß wir jest noch für Gesetze und Sitten jene religiöse Ehrsurcht hegen, die uns einst das Zutrauen und die Achtung aller Völker erwarb.

Möchten die Feinde unserer Freiheit und unserer Wieder= geburt, die in der bosen Absicht, uns gegen einander zu bewaffnen, um desto leichter unsere Unabhängigkeit bis auf den Namen helvetiens zu zertrümmern, die Facel der Zwietracht in unsere Mitte schleuderten, von jest an Zeuge sein unserer brüderlichen Einigkeit; möchten die wahren Selvetier, beren Berg freudig schlägt bei den Namen Fürst's, Stauf= facher's, Melchthal's, Aebli's und des Nicolaus von der Flue; möchten alle, die in der Erstarkung der einen und untheilbaren helvetischen Republik die Wohlfahrt und den Ruhm ihrer Kinder erblicken, nie vergessen, daß ohne den Beistand der großen Nation die Rechte des helvetischen Volkes wie sein Name mit Füßen getreten worden wären, daß seit der Aera der französischen Revolution ewige Freund= schaft zwischen den Franken und unabhängigen Helvetiern die Grundlage unseres politischen Systems sein soll, und daß außerhalb dieses Bandes inniger Freundschaft, die unsere politische Existenz gewährleistete, keine andere Alternative besteht, die uns vor ewiger Knechtschaft und schmählicher Abhängigkeit zu schüten vermöchte.

Legen wir auf den Altar des Vaterlandes unsere Leiden-

schaften und unsere Rückerinnerungen nieder; es beschwört uns dafür! Arbeiten wir mit erneuertem Eiser und in vollstommener Uebereinstimmung dahin, unsere neue Versassung zu besestigen, mit der endlichen Bereitwilligkeit, unsere Freiheit und unsere politische Existenz gegen die frechen Angrisse des Despotismus als freie Männer zu vertheidigen. Segen wir zu jenen Mitteln jenes Zutrauen, das sie verdreifältigt, das Zutrauen zu einem edelmüthigen Volke, welches, durcht drungen vom Gefühle des Entsehens vor Sclaverei, im Besitze reiner, einsacher Sitten und unausgearteter Strebsamkeit, mit Macht nach Unabhängigkeit dringt.

Opfern wir unsere Nachtwachen der Handhabung von Ordnung, pünktlicher Gehorsamkeit und der schleunigen Vollens dung unserer konstitutionsmäßigen Organisation, die uns vor unstäten Wankungen sichert! Daß die Gipfel der Alpen und des Juras dis zum dunkelsten Thalgeland den immer neuen Zuruf eines Brudervolkes wiedertönen: Es lebe unsere gesmeinschaftliche Mutter, Helvetiens ein und untheilbare Republik! Es lebe Helvetiens Regierung, deren weiser und standhafter Muth uns unsere Unabhängigkeit zusichert und unserer Enkel Wohlfahrt bereitet!

Mit diesen Gefühlen, die ihr unstreitig mit mir theilen werdet, übernahm ich meine Stelle; und ich habe nichts so Angelegentliches, als mich der liebsten meiner Pflichten durch Wiederholung der lebhaftesten Dankversicherung zu entledigen, die ich euch — mit meiner grenzenlosesten Ergebenheit sur das Interesse des Vaterlandes mündlich überbringen werde.

Unterschrieben: Friedrich Cafar Laharpe.

Ochs, der als fünfter Direktor gewählt worden war, bedurfte allerdings nicht erst beim französischen Direktorium anzufragen, ob er demselben angenehm sei oder nicht, war

er doch eben darum gewählt worden, weil er der Vertranensmann des französischen Direktoriums war.

Auch wurde am 2. Juli schon dem Großen Rath ein Schreiben von Ochs vorgelegt, durch welches er die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl aussprach*).

nade Das helvetische Direktorium bestand somit aus;

Lucas Legrand von Basel,
Morit Glapre von Romainmotier,
Viktor Oberlin von Solothurn,
Cäsar Friedrich Laharpe von Rolle und
Peter Ochs von Basel.

Daß dasselbe die Schweiz nicht repräsentirte, ist augenscheinlich.

Wenn auch die persönliche Bedeutung der drei bleibenden Direktoren, die wir bereits früher geschildert, dieselbe gesblieben ist, so war ihre Stellung im Schooß des Direktoriums den neuen Kollegen gegenüber eine ganz andere geworden. Die Stelle des schwärmerischen Psysser hatte ein eitler und schlauer Politiker eingenommen, und an die Stelle des gemäßigten und milden Bah, der Land und Leute kannte, war ein harter und entschiedener Charakter getreten, ein Mann der Revolution, der vor wenigen Wochen selbst anerkannt hatte, daß sein Eintritt in die Behörden, da er die Gewohnsteiten des Revolutionnärs an sich habe, gesährlich werden könnte!

-

1

Je reiner Laharpe seine Absichten glaubte, um so weniger wählerisch war er in den Mitteln, sie durchzusühren. Er war ein politischer Fanatiker, und gleicht daher den protestantischen Eiserern, die häufig zu denselben Wassen griffen, die sie bei ihren katholischen Widersachern so sehr verdammten!

la contrata de la contrata del contrata de la contrata del contrata de la contrata del contrata de la contrata del contrata de la contrata del contrata de la contrata de la contrata del c

^{*)} Stehe Bulletin off. 1798. II. Bb. S 477. Schweiz. Respublikaner, S. 266.

Wie im 16. Jahrhundert in den Niederlanden einzelne protestantische Führer aus haß gegen die spanische Inquisition handlungen begingen, die dieser an Grausen und Entsehen nicht nachstanden*), so übte Laharpe im Namen der Freiheit und Gleichheit Gewaltthaten, die man im Namen der alten Ordnung, die er als unfrei bekämpste, nie gewagt haben würde.

Doch wir wollen der Erzählung nicht vorgreifen und hier nur bemerken, daß Laharpe im neuen Direktorium in der That und Wahrheit die Revolution repräsentirte, nämlich die hehren Grundsäte von 1798 mit der schlimmen Beimischung von Gewalt, welche die darauf folgenden Jahre denselben beigefügt hatten!

Ochs dagegen repräsentirte im helvetischen Direktorium, so lange er darin saß, nur das französische Vollziehungs: direktorium, als dessen Agent er sich betrachtete und dem er, wie wir zeigen werden, viel näher stand, als seinem Vaterlande und seinen Kollegen.

Daß aber hinter den zwei Baslern (Legrand und Ochs) den zwei Waadtländern (Glapre und Laharpe) und dem Solothurner (Oberlin), die jett im Direktorium saßen, die Schweiz noch viel weniger stand, als hinter ihren Vorgängern, zeigte sich nur zu bald. Wenn es ein Fehler gewesen war, daß im frühern Direktorium Zürich keinen Vertreter hatte,

^{*)} Man benke an die grauenvollen Thaten, die de la Marc, der Admiral des Prinzen von Oranien, in Briel verübte (siehe Abfall der Niederlande von John Lothrop Motley, II. Band, S. 305), oder an das Ausnahmstribunal, das Dietrich Sonoy, der protestantische Gouverneur von Nordholland, nach dem Muster von Albas Blutrath errichtet hatte, und das an wilder Grausfamkeit jenem nicht nachstand. Siehe III. Bd. S. 43.

so wurde der Fehler jest noch vergrößert, indem die Respräsentanten von Bern und Luzern durch einen revolutionären Theoretiker, wie Laharpe, und durch eine Kreatur Frankreichs, wie Ochs, ersest wurden.

Unter diesem Fehler aber litt zunächst das Land, an dessen Spite diese Männer stehen sollten.

Bei dem so zusammengesetzten Direktorium versah Mousson die Stelle des Generalsekretars.

Die Art. 6 und 7 der Organisation des Direktoriums, wie dieselbe am 9. Mai durch den Großen Rath und am 10. Mai durch den Senat genehmigt worden war, bestimmten die Stellung des Generalsekretärs wie folgt:

Art. 6. Das Direktorium wählt außer seinem Schooß einen Generalsekretär, der die Aussertigungen unterschreibt und der die Berathschlagung auf einem doppelten Protokoll absakt, wovon das eine in der Hand des Präsidenten, das andere in der Hand des Generalsekretärs liegen bleibt.

Art. 7. Da dieser Generalsekretär eine große Verantwortlichkeit auf sich hat, so mag er sich seine Gehülfen selbst wählen.

Der Generalsekretär war somit der Borsteher der Direktorialkanzlei.

Un welchem Tage Mousson diese sehr wichtige Stelle übertragen worden ist, können wir genau nicht bestimmen, ja wir glauben sogar, daß er nie einen bezüglichen Ernens nungsakt besessen habe, wenigstens sindet sich unter seinen hinterlassenen Schriften zwar eine ehrenvolle Entlassungszurkunde, welche ihm vor dem Schluß der helvetischen Periode ausgestellt worden ist, hingegen haben wir vergeblich nach einem Ernennungsakt gesucht. Das Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzebenden Käthe der helvetischen Republik erwähnt seine Erwählung nicht und könnte sogar dadurch irre

führen, daß in demselben durch Mousson als Generalsetretär Akten legalisirt worden sind*), die aus einer Zeit herstammen, die dem Eintressen Moussons am Sitz der helvetischen Behörden vorausgehen. Es rührt dieß daher, daß das Tagblatt erst später angelegt wurde, so daß Mousson in den Fall kam, Akten zu beglaubigen, die frühern Datums waren, als seine Ernennung.

Das Bulletin officiel **) erwähnt die Ernennung Moufs son's in seiner Nr. 52 vom 29. Juni, in der es von den Verhandlungen des Direktoriums vom 22. und 24. Juni Kenntniß gibt.

Es beschränkte sich darauf zu melden, ohne Angabe des Tags, wenn dieß geschehen: "Der Bürger Mousson von "Morges, gewesenes Mitglied der provisorischen Versammlung "des Waadtlandes, sei am Plat des Bürgers Steck, der seine "Entlassung erhalten habe, zum Generalsekretär ernannt "worden."

Diese lettere Bemerkung gibt uns indessen einen Anhalts= punkt, indem wir aus dem Protokoll des Direktoriums genau wissen, wann die Entlassung Steck's stattgesunden hat; es ist dieß nämlich in der Sitzung vom 19. Juni geschehen ***).

^{*)} Siehe z. B. Tagblatt der Gesetze und Defrete, S. 9, wo die Proklamation der gesetzgebenden Käthe an's helvetische Volk vom 18. April durch ihn beglaubigt wird.

^{**)} Siehe Bulletin off. 1798. II. Bd. S. 447.

^{***)} Das Protofoll bes Direftoriums vom 19. Juni, von der Hand Mouffons geschrieben, drückt sich dießfalls aus wie folgt: Le citoyen Steck, secrétaire général, demande la demission. Le directoire arrête qu'elle lui sera accordée et que la réponse à la demande contiendra aussi l'expression de l'attachement du directoire à sa personne, de l'approbation qu'il donne à ses services et du regret qu'il éprouve de son départ.

Wir zweifeln indessen, daß Mousson in derselben Sitzung zum Generalsekretär ernannt worden sei. Hingegen ist soviel sicher, daß das letzte Protokoll des Direktoriums, das Mousson als Sekretär ganz geschrieben und unterschrieben hat, dass jenige vom 22. Juni ist*).

Bom Protokoll vom 23. Juni hat Mousson noch die erste Seite ganz und die zweite halb geschrieben **); seine Untersschrift sehlt aber. Wahrscheinlich hat auch seine Ernennung am 23. Juni stattgefunden, jedoch ist sie nicht im Protokoll eingetragen ***).

Am 24. Juni fand keine Sitzung statt (es war Sonntag). Immerhin muß die Ernennung Mousson's zwischen dem 22. und 26. Juni stattgefunden haben, zumal das lette Dekret, das Steck gegengezeichnet hat, vom 25. Brachmonat 1798 datirt ist+); ein anderes Dekret vom gleichen Tage aber schon von Mousson kontrasignirt worden ist, dessen Unterschrift als Generalsekretär vom 26. Juni 1798 hinweg bis an's

^{*)} Siehe Protofoll du directoire exécutif vom 27. Mai bis 8. Juli. Nr. 282. helvet. Archiv.

^{**)} Wir mussen indessen bemerken, daß die Protokolle des Direktoriums große Lücken ausweisen und theilweis offenbar erst nachträglich nach Notizen eingetragen worden sind, denn es sinden sich Protokolle von Mousson geschrieben aus dem Monat April, während er erst am 3. Mai Sekretär des Direktoriums wurde; fortstaufend sind diese Protokolle von seiner Hand geführt vom 10. Mai bis 22. Juni, mit Ausnahme der Sitzungen vom 22. bis 26. Mai.

^{***)} In dieser Sizung hatte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begoß, auf Besehl Rapinat's die Demission erhalten, die mit den kurzen Worten vorgemerkt ist: Arrête que le ministre des relations extérieures obtient sa démission et qu'il lui sera écrit quelque chose d'obligeant.

⁺⁾ Siehe Tagblatt, I. Heft 1798, S. 179.

Ende der helvetischen Periode unter allen Erlassen des Direktoriums steht.

Bon der Voraussetzung ausgehend, es dürste unsere Leser mehr interessiren, warum Mousson diese wichtige Stelle ans vertraut worden ist, als zu welcher Zeit er sie erhalten habe, indem die Vermuthung nahe liegt, Rapinat, der die Entlassung Steck's verlangte, habe ihm selbst einen Nachsolger bezeichnet, gleich wie er die neuen Direktoren aus eigener Machtvollkommenheit ernannt hatte, war es unsere Pflicht, dießfalls genau nachzusorschen; allein in den Protokollen und in der Korrespondenz mit Rapinat sindet sich darüber gar keine Andeutung, und es darf daher angenommen werden, Mousson's Wahl sei eine freie und selbstständige gewesen.

In dieser Ansicht sind wir dadurch bestärkt worden, daß Mousson weit davon entfernt war, zu derjenigen Partei zu zählen, welche wir als die "französische" bezeichnet haben.

Er hatte als Sekretär des Direktoriums allerdings keine Unsicht auszusprechen, allein unwillkürlich schimmert die Ansicht des Protokollführers, wenn dieser überhaupt einer solchen fähig ist, mehr oder weniger deutlich aus seinen Redaktionen durch.

Nachdem wir die von Mousson versaßten Protokolle genau durchlesen, haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß er schon zur Zeit, als er bloß Sekretär des Direktoriums, aber noch nicht Generalsekretär war, die anmaßende Franzosenwirthschaft verabscheute. Aus den Verhandlungen der gesetzebenden Näthe erhellt überdieß, daß die Mehrzahl der Deputirten des Leman die Unbill tief empfand, die der Schweiz durch Napinat angethan worden war. Im Direktorium selbst aber war es namentlich Glapre, der trachtete, dem Uebermuth der französischen Militär= und Civil-Agenten Schranken zu seken; zu dem Ende korrespondirte er direkt oder durch die Vermittlung H. Monod's (Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Leman) mit

Laharpe in Paris, um dessen Verwendung zu Gunsten ber Schweiz anzusprechen *).

Kurze Zeit vor Mousson's Ernennung am 30. Mai hatte Glapre dem Direktorium den Entwurf eines Schreibens an Rapinat vorgelegt, in welchem er mit Kraft und Energie den Druck schilderte, der auf dem schweizerischen Volke laste, und durch das er ihn warnte, den Bogen nicht zu stark zu spannen.

Da wir schon berührt haben, wie nahe Mousson dem Direktor Slapre stand; so ist es mehr als bloße Muthmaßung, daß der neu ernannte Generalsekretär nicht nur ähnlich fühlte wie seine Landsleute Laflechere, Frossard, Secrétan, Muret 2., sondern daß seine Gesinnungen und Ansichten denen Glapre's am nächsten standen.

Wir schließen daraus, daß Mousson nicht aus dem Grund zum Generalsekretär ernannt worden ist, weil er dem französischen Regierungskommissär genehm war, sondern vielmehr deßhalb, weil das helvetische Direktorium das Redaktionstalent und die Pflichttreue seines Sekretärs zu würdigen wußte.

Entscheidenden Einfluß auf diese Wahl hat anerkannters maßen der Direktor Glapre geübt, der Mousson besonders wohl wollte.

Glapre aber war unter den Mitgliedern des helvetischen Direktoriums dasjenige, das sich bei verschiedenen Anlässen

^{*)} In der Sigung vom 27. Mai hat Glapre ein Schreiben Laharpe's vorgelegt, in welchem dieser äußert: Le gouvernement français commence à ouvrir les yeux sur les excès que l'on se permet en son nom. Si vous avez à traiter avec ses agens, faites le avec prudence, laconisme, et modération, si vous parlez de vos maux au gouvernement lui-même, faites-le avec tout le sentiment de l'injure et l'énergie de la vérité, faites-le surtout avec tous les détails propres à constater les faits que vous avancez.

am entschiedensten gegen die Eingriffe des französischen Regierungskommissärs in die schweizerische Souverainetät ershoben hatte.

Für unsern Zweck war es wichtig, darüber möglichste Gewißheit zu erhalten, welches die leitenden Motive bei der Wahl Mousson's zum Generalsekretär des helvetischen Direktoriums waren. Wir glauben dieselben dahin zusammensassen zu dürsen: Mousson ist an diese wichtige Stelle berusen worsden, weil er als fähiger Beamter von reinem, zuverlässigem Charakter sich die Achtung und die Zuneigung seiner Vorgesetzen in hohem Grade zu erwerben gewußt hatte.

Was Mousson als Generalsekretär und Kanzler der Eidz genossenschaft im Laufe der 32 Jahre, während welcher er diese hohen Stellen bekleidete, geleistet hat, beabsichtigen wir in den folgenden Abschnitten darzustellen.